

Treuhand-Almanach

Jahrbuch für das Schweizer Treuhandwesen

Ausgabe 2021



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Vorwort

Die Unternehmens- und Treuhandpraxis ist tagtäglich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Themen und damit verbunden auch einer Fülle an Zahlen und Fakten konfrontiert.

Jederzeit alle Kenngrössen, Schwellenwerte und Zinssätze im Gedächtnis zu haben, erscheint in Anbetracht laufender Revisionen und Aktualisierungen von Gesetzen, Rundschreiben und Normen auch für den ausgewiesenen Experten kaum zu bewerkstelligen.

Der vorliegende Treuhand-Almanach bietet hierzu als Nachschlagewerk Unterstützung, indem darin die wichtigsten Kenngrössen zu den Themen *Gesellschaften und Handelsregister, Buchführung, Rechnungslegung und Revision, Steuern, Sozialversicherungen, Geldwäscherei, aktuelle Zinssätze und Indices* sowie *makroökonomische Kennzahlen* kompakt zusammengetragen und für den Berufsalltag schnell zur Hand sind.

Der Treuhand-Almanach erscheint als Jahrbuch für das Schweizer Treuhandwesen zu Beginn jeden Kalenderjahres. Dies stellt die Aktualität sicher.

Der Verantwortung verpflichtet.

EXPERTsuisse

März 2021

© 2021

Redaktionsschluss: 25. Februar 2021

EXPERTsuisse

Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung,
Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich

Artikel-Nr. 4059D-21-TA-Buch

ISBN 978-3-906076-76-8

Druck: cube media, Zürich

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Ein Nachdruck und das Kopieren, auch auszugsweise, sind nur mit Zustimmung des Herausgebers sowie mit ungekürzter Quellenangabe gestattet.

Der Inhalt des Treuhand-Almanachs wurde mit äusserster Sorgfalt erstellt. Im Einzelfall haben jedoch amtliche Veröffentlichungen Vorrang.

Treuhand-Almanach

Jahrbuch für das Schweizer Treuhandwesen

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9
Teil A Gesellschaften und Handelsregister	13
1 Gesellschaften, Stiftung und Einzelunternehmen	14
2 Handelsregister – Eintragungspflicht	18
Teil B Buchführung, Rechnungslegung, Revision und Unternehmensbewertung	19
3 Schwellenwerte	20
4 Rechnungslegungsrecht (OR)	21
4.1 Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten	21
4.2 Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung	23
4.3 Bestandteile der Rechnungslegung	26
4.4 Bilanz	27
4.5 Erfolgsrechnung	29
4.6 Anhang	29
4.7 Geldflussrechnung	31
4.8 Lagebericht	32
4.9 Konsolidierungspflicht	32
4.10 Aktienrechtsrevision	35
5 Revision	36
6 Empfehlungen zu den Eigenkapitalkosten bei Unternehmensbewertungen ab dem 1. Januar 2020	37
6.1 Grundsatz	37
6.2 Risikofreier Zins, Markttrendite und Marktrisikoprämie	37
6.3 Beta	37
6.4 Zuschläge (Small-Cap-Prämie)	38
6.5 Richtwerte	38
Teil C Steuern	39
7 Mehrwertsteuer	40
7.1 Steuerpflicht	40
7.2 Von der MWST ausgenommene Umsätze	41
7.3 Von der MWST befreite Umsätze	42
7.4 Umsätze mit reduziertem MWST-Satz	44

7.5	MWST-Sätze in der Schweiz	44
7.6	MWST-Sätze in der Europäischen Union	44
7.7	Saldosteuersatz	45
8	Abgabe für Radio und Fernsehen	45
8.1	Grundlagen der Abgabepflicht	45
8.2	Tarifkategorien	46
9	Quellensteuern	47
9.1	Verfahren	47
9.2	Steuerpflicht	47
10	Doppelbesteuerungsabkommen	48
11	Bewertung von Wertschriften für die Vermögenssteuer	49
11.1	Wertschriften ohne Kurswert – Kapitalisierungssatz und Grenzrendite	49
11.2	Kryptowährungen	49
12	Steuerliche Aspekte beim Jahresabschluss	50
13	Verdecktes Eigenkapital	52
14	Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in CHF	54
15	Interkantonale Steuerauscheidung – Repartitionswerte für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften (ab 2020)	56
16	Emissionsabgabe und Umsatzabgabe	56
17	Verrechnungssteuer	58
17.1	Steuersätze und Steuerpflicht	58
17.2	Rückerstattung der Verrechnungssteuer	58
18	Automatischer Informationsaustausch	59
18.1	Neuer globaler Standard	59
18.2	Gesetzliche Grundlagen	59
18.3	Welche Informationen werden ausgetauscht?	60
18.4	Wichtige Prinzipien des AIA	60
18.5	Hilfsmittel für die Umsetzung des AIA	61
Teil D Sozialversicherungen		63
19	3-Säulen-Prinzip	64
20	Sätze und Grenzwerte	65
20.1	Beitragssätze Schweizer Sozialversicherungssystem	65
20.2	Beiträge der Selbstständigerwerbenden	65
20.3	Grenzwerte Schweizer Sozialversicherungssystem	66
20.4	Versichertenkreis der einzelnen Sozialversicherungszweige	68
20.5	Grenzwerte der einzelnen Versicherungskategorien	68
20.6	Finanzierung der einzelnen Sozialversicherungszweige	70
21	Familienzulagen	71

Teil E	Geldwäscherei	73
22	Anwendungsbereich	74
23	Auswirkungen für die Treuhandbranche	75
23.1	Qualifikation als Finanzintermediär	75
23.2	Anschlusspflicht an eine Selbstregulierungsorganisation	75
23.3	Dem GwG unterstellte treuhänderische Tätigkeiten	75
23.4	Sorgfalts- und Meldepflichten für Finanzintermediäre	77
23.5	Sorgfalts- und Meldepflichten für Händler bei Bargeld-Geschäften	78
23.6	Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum)	78
Teil F	Aktuelle Zinssätze und Indizes	81
24	Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen	82
25	Zürcher Index der Wohnbaukosten	82
Teil G	Makroökonomische Kennzahlen	83
26	Staat	84
27	Teuerungsrate	85
28	Arbeitslosenquote	87
29	Durchschnittslohn	88
30	Unternehmen	90
31	BIP	90
32	Ständige Wohnbevölkerung	91
	Stichwortverzeichnis	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Rechtsformen im Überblick	14
Tabelle 2	Unternehmensformen und Pflicht zur Eintragung im Handelsregister	18
Tabelle 3	Schwellenwerte im Handelsrecht und in den Swiss GAAP FER	20
Tabelle 4	Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten nach Unternehmenskategorien	21
Tabelle 5	Anerkannte Standards zur Rechnungslegung gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a–e VASR	23
Tabelle 6	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gemäss OR	23
Tabelle 7	Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung gemäss OR	24
Tabelle 8	Ausgewählte Bilanzpositionen gemäss OR	27
Tabelle 9	Mindestgliederung der Erfolgsrechnung gemäss Art. 959b Abs. 2 und 3 OR	29
Tabelle 10	Angaben im Anhang	29
Tabelle 11	Mindestinhalt des Lageberichts gemäss Art. 961c Abs. 2 OR	32
Tabelle 12	Richtwerte zur Schätzung der Eigenkapitalkosten	38
Tabelle 13	Befreiung von der MWST-Pflicht	40
Tabelle 14	Von der MWST ausgenommene Umsätze gemäss Art. 21 MWSTG	41
Tabelle 15	Von der MWST befreite Umsätze gemäss Art. 23 MWSTG	42
Tabelle 16	Umsätze mit reduziertem MWST-Satz gemäss Art. 25 Abs. 2 MWSTG	44
Tabelle 17	MWST-Sätze in der Schweiz gemäss Art. 25 MWSTG	44
Tabelle 18	Umsatzgrenzen in Abhängigkeit der Saldosteuersätze	45
Tabelle 19	Höhe der Radio- und TV-Abgabe pro Jahr in CHF	46
Tabelle 20	Quellensteuerpflicht von Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	48
Tabelle 21	Kapitalisierungssatz und Grenzrendite zur Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert	49
Tabelle 22	Abschreibungen auf Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe	50
Tabelle 23	Arbeitgeberbeitragsreserven (BVG)	51

Tabelle 24	Jahresdurchschnitts- und Jahresendkurse bedeutender Währungen in CHF	51
Tabelle 25	Zulässige Fremdfinanzierung je Bilanzposition	52
Tabelle 26	Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in CHF (2018–2021)	54
Tabelle 27	Repartitionswerte zur interkantonalen Steuerauscheidung	56
Tabelle 28	Der Emissionsabgabe unterstellte Kategorien von Beteiligungsrechten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a StG	56
Tabelle 29	Der Umsatzabgabe unterliegende Urkunden gemäss Art. 13 Abs. 2 StG	57
Tabelle 30	Übersicht über Informationen, die im Rahmen des AIA ausgetauscht werden	60
Tabelle 31	Beitragssätze Schweizer Sozialversicherungssystem (2016–2021)	65
Tabelle 32	Grenzwerte Schweizer Sozialversicherungssystem (2017–2021)	66
Tabelle 33	Versichertenkreis	68
Tabelle 34	Grenzwerte je Sozialversicherungszweig	68
Tabelle 35	Finanzierungsquellen der Schweizer Sozialversicherungen	70
Tabelle 36	Familienzulagen je Kanton (2019–2021)	71
Tabelle 37	Definition des Finanzintermediärs gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG	74
Tabelle 38	Quantitative Abgrenzung der berufsmässigen Finanzintermediation gemäss Art. 7 GwV	75
Tabelle 39	Beispiele dem GwG unterstellter Tätigkeiten	76
Tabelle 40	Beispiele dem GwG nicht unterstellter Tätigkeiten	76
Tabelle 41	Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (2015–2020)	82
Tabelle 42	Zürcher Index der Wohnbaukosten	82
Tabelle 43	Schulden des Sektors Staat	84
Tabelle 44	Landesindex der Konsumentenpreise	85
Tabelle 45	Arbeitslosenquote	87
Tabelle 46	Durchschnittslohn	88

Tabelle 47	Unternehmen	90
Tabelle 48	BIP pro Einwohner	90
Tabelle 49	Ständige Wohnbevölkerung	91
Tabelle 50	Struktur der ständigen Wohnbevölkerung	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bestandteile der Rechnungslegung gemäss Rechnungslegungsrecht (OR)	26
Abbildung 2	Aufbau der Geldflussrechnung nach der indirekten Methode	31
Abbildung 3	Befreiung von der Konzernrechnungspflicht	33
Abbildung 4	Konzernrechnungspflicht für KMU	33
Abbildung 5	Entscheidungsbaum zur Konzernrechnung gemäss Rechnungslegungsrecht (OR)	34
Abbildung 6	Grundlogik Optionsmodell in der Schweiz	36
Abbildung 7	Das 3-Säulen-Modell des Schweizer Sozialversicherungssystems	64
Abbildung 8	Warenkorb und Gewichtung	86
Abbildung 9	Verteilung Erwerbstätige nach Bruttoerwerbseinkommen	89
Abbildung 10	Bevölkerungswachstum und -bestand	91

Abkürzungsverzeichnis

AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserven
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (Stand am 1. Januar 2021), SR 831.10
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIAG	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2021), SR 653.1
AIAV	Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 23. November 2016 (Stand am 1. Januar 2021), SR 653.11
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2021), SR 837.0
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 2021 (Stand am 1. Januar 2021), SR 831.40
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CAA	Competent Authority Agreement
CRS	Common Reporting Standard
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2021), SR 642.11
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz) vom 25. September 1952 (Stand am 1. Januar 2021), SR 834.1
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FS	Finanzierungsergebnis des Staates

FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 (Stand am 1. Januar 2014), SR 221.301
GeBüV	Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher vom 24. April 2002 (Stand am 1. Januar 2013), SR 221.431
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB/GoR	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung / Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) vom 10. Oktober 1997 (Stand am 18. Februar 2020), SR 955.0
GwV	Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung) vom 11. November 2015 (Stand am 1. Januar 2020), SR 955.01
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HRegV	Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2021), SR 221.411
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Stand am 1. Januar 2021), SR 831.20
MCAA	Multilateral Competent Authority Agreement
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz) vom 12. Juni 2009 (Stand am 1. Januar 2020), SR 641.20
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (Stand am 22. Juni 2020), SR 641.201
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2021), SR 220
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (Stand am 1. Januar 2021), SR 784.40
SFV	Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2012), SR 831.432.1
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRO	Selbstregulierungsorganisation

StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (Stand am 1. Januar 2020), SR 641.10
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2021), SR 642.14
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (Stand am 1. Januar 2021), SR 832.20
VASR	Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung vom 21. November 2012 (Stand am 1. Januar 2020), SR 221.432
VegüV	Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (Stand am 1. Januar 2014), SR 221.331
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (Stand am 1. Januar 2020), SR 642.21
VStV	Verordnung über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966 (Stand am 1. Januar 2020), SR 642.211
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (Stand am 15. September 2018), SR 631.0
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2021), SR 210

Teil A

Gesellschaften und Handelsregister

Teil A Gesellschaften und Handelsregister

1 Gesellschaften, Stiftung und Einzelunternehmen

	Einfache Gesellschaft (eG) (Art. 530–551 OR)	Kollektivgesellschaft (KIG) (Art. 552–593 OR)
Anzahl Gründer	mindestens 2	mindestens 2
Gründerzusammensetzung	natürliche und/oder juristische Personen	nur natürliche Personen
Statuten	nein (Vertrag)	nein (Vertrag)
Notar	nein	nein
Kaufmännisches Unternehmen	nur, wenn juristische Personen beteiligt	nicht zwingend
Haftung	Gesellschafter primär, persönlich, solidarisch und unbeschränkt	Gesellschaftsvermögen primär; Gesellschafter subsidiär, persönlich, solidarisch und unbeschränkt mit dem ganzen Vermögen
Kapitaleinlage	–	–
Mindestliberierung	–	–
Vorgeschriebene Organe	nein	nein
Mitgliedschaft	personenbezogen	personenbezogen
Wohnsitzerfordernis	nein	nein
Handlungs-, Prozess- und Betreuungsfähigkeit	nein	wird grundsätzlich wie eine juristische Person behandelt
Vertretungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte	sofern nichts anderes vereinbart, Einzelgeschäftsführung der Gesellschafter	sofern HR nichts anderes vorsieht, Gesellschafter in Einzelvertretung für alle Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringt
Gewinn und Verlust	zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart	zu gleichen Teilen und, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart, Verzinsung des Kapitalanteils (4%) (Art. 558 Abs. 2 OR) und Honoraranspruch

Kommanditgesellschaft (KMG) (Art. 594–619 OR)	Aktiengesellschaft (AG) (Art. 620–763 OR)	Kommandit-Aktiengesellschaft (KMAg) (Art. 764–771 OR)
mindestens 2	mindestens 1	mindestens 1
Komplementär: natürliche Pers. Kommanditär: nat. und/oder jur. Pers.	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen
nein (Vertrag)	ja	ja
nein	öffentliche Beurkundung	öffentliche Beurkundung
nicht zwingend	nicht zwingend	nicht zwingend
Komplementär subsidiär, persönlich, solidarisch, unbeschränkt mit dem ganzen Vermögen; Kommanditär subsidiär, solidarisch, beschränkt auf Kommanditsumme	Gesellschaftsvermögen primär, keine persönliche Haftung der Aktionäre; VR, GF oder Liquidator gem. Art. 754 OR, zudem Gründungshaftung und Haftung für den Emissionsprospekt	Aktienkapital und Kommanditsumme primär; Komplementär subsidiär und unbeschränkt; VR, GF oder Liquidator gem. Art. 754 OR, zudem Gründungshaftung und Haftung für den Emissionsprospekt
–	Aktienkapital mind. CHF 100 000, Sacheinlagen gestattet	Aktienkapital mind. CHF 100 000, Sacheinlagen gestattet
–	20% vom Nennwert je Aktie, jedoch mind. CHF 50 000 gesamt	20% vom Nennwert je Aktie, jedoch mind. CHF 50 000 gesamt
nein	VR, GV, Revisionsstelle, sofern kein Opting-out gem. Art. 727a Abs. 2 OR erfolgt	GV, Verwaltung, Aufsichtsstelle
personenbezogen	kapitalbezogen	Mischform
nein	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH
wird grundsätzlich wie eine juristische Person behandelt	ja	ja
Komplementär: Einzelvertretung für alle Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringen kann; Kommanditär: keine Vertretungsbefugnis, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart	VR; sofern Statuten oder Organisationsreglement nichts anderes bestimmen, gilt Einzelvertretungsbefugnis für Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringen kann	Verwaltung: Einzelvertretung, sofern nichts anderes im HR eingetragen
Komplementär: zu gleichen Teilen, und sofern vertraglich vereinbart, Verzinsung Kapitalanteil und Honoraranspruch; Kommanditär: gemäss Vertrag, sonst Gewinnbeteiligung nach freiem richterlichem Ermessen; Verlustbeteiligung bis max. Kommanditsumme	Dividenden nach GV-Beschluss nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven; bei Liquidation Gewinn im Verhältnis der auf das AK einbezahlten Beträge, sofern Statuten nichts anderes vorsehen; Verlust zulasten des vorhandenen Eigenkapitals	Gewinn gemäss Anteil am AK, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven; Verlust zulasten des vorhandenen Eigenkapitals

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (Art. 772–827 OR)	Genossenschaft (Art. 828–926 OR)
Anzahl Gründer	mindestens 1	mindestens 7
Gründerzusammensetzung	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen
Statuten	ja	ja
Notar	öffentliche Beurkundung	nein
Kaufmännisches Unternehmen	nicht zwingend	nicht zwingend
Haftung	Gesellschaftsvermögen, aber statutarische Nachschusspflicht möglich	Genossenschaftsvermögen, aber statutarische Nachschusspflicht und persönliche Haftung der Genossenschafter möglich; Haftung der Organe für Pflichtverletzung
Kapitaleinlage	Stammkapital mind. CHF 20000, Sacheinlagen gestattet	–
Mindestliberierung	vollständige Liberierung	–
Vorgeschriebene Organe	GV, Geschäftsführung und Revisionsstelle, sofern kein Opting-out gem. Art. 727a Abs. 2 OR erfolgt	GV, Verwaltung, Revisionsstelle, sofern kein Opting-out gem. Art. 727a Abs. 2 OR erfolgt
Mitgliedschaft	Mischform	personenbezogen
Wohnsitzerfordernis	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH
Handlungs-, Prozess- und Betreuungsfähigkeit	ja	ja
Vertretungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte	Gesellschafter für alle Geschäfte, die der Zweck mit sich bringen kann; gemäss Organisationsreglement	gemäss Statuten; Rechtshandlungen, welche der Zweck mit sich bringt, mind. eine Person mit Wohnsitz in CH
Gewinn und Verlust	Anteil am Stammkapital, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven	Gewinn grundsätzlich in Genossenschaftsvermögen; Verteilung an Mitglieder nur, wenn statuiert nach Zuweisung Reservefonds (1/20) min. 20 Jahre (Artikel 860 Abs. 1 OR).

Tabelle 1 Rechtsformen im Überblick¹

¹ In Anlehnung an Advocat Rechtsanwälte (2014).

Verein (Art. 60–79 ZGB)	Stiftung (Art. 80–89a ZGB)	Einzelunternehmen (Einzelfirma) (Art. 945–946 OR)
mindestens 2	mindestens 1	1 natürliche Person
natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche Person
ja	Stiftungsurkunde	nein
nein	ja, ausser letztwillige Verfügung	nein, grundsätzlich HR-Eintrag
nur zur Förderung eines nicht wirtschaftlichen Zwecks zulässig	nicht zwingend	ja
Vereinsvermögen, aber persönliche Haftung der Mitglieder gem. Statuten möglich; Haftung der Organe für Pflichtverletzung	Stiftungsvermögen primär, Stiftungsorgane subsidiär und persönlich haftbar (nur bei Verschulden im Rahmen der Verantwortlichkeit)	Inhaber unbeschränkt mit persönlichem Vermögen
–	Anfangskapital muss dem Zweck angemessen sein	–
–	Muss aus dem Vermögen des Stifters ausgeschieden und gewidmet werden	–
Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle	Stiftungsrat und Revisionsstelle	nein
personenbezogen	Vermögenseinheit	personenbezogen
nein	Wenn international, mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	nein, das Einzelunternehmen muss den Wohnsitz in CH haben
Eigene Rechtspersönlichkeit, sobald Körperschaft und Zweck in den Statuten	ja	nein (keine Rechtspersönlichkeit)
Vorstand: Einzelbefugnis (dispositiv)	Stiftungsrat gemäss HR	Inhaber
keine Ausschüttungen	Stiftungsvermögen	Gewinn stellt Erwerbseinkommen des Inhabers dar

2 Handelsregister – Eintragungspflicht

Bei bestimmten Rechtsformen (z.B. Aktiengesellschaft, Kommandit-AG, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Stiftung) ist der Eintrag in das Handelsregister eine Voraussetzung für die Entstehung der Unternehmung. Andere Unternehmensformen (z.B. Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Verein, Institut des öffentlichen Rechts) sind erst zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, wenn sie ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und einen bestimmten Umsatz im Jahr erwirtschaften (Art. 931–934 Abs. 1 OR).

Unternehmensformen	Eintragung ins Handelsregister
Aktiengesellschaft	Gründungsvoraussetzung
Kommandit-AG	Gründungsvoraussetzung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gründungsvoraussetzung
Genossenschaft	Gründungsvoraussetzung
Zweigniederlassung	Gründungsvoraussetzung
Einzelunternehmen	ab jährlichem Umsatz von CHF 100 000; aber vorher auch freiwillig möglich
Kollektivgesellschaft nicht kaufm. geführt	nicht eintragungspflichtig; gilt ohne Eintrag jedoch als einfache Gesellschaft
Kollektivgesellschaft kaufm. geführt	zwingende Eintragung mit deklaratorischer Wirkung
Kommanditgesellschaft nicht kaufm. geführt	nicht eintragungspflichtig; gilt ohne Eintrag jedoch als einfache Gesellschaft
Kommanditgesellschaft kaufm. geführt	zwingende Eintragung mit deklaratorischer Wirkung
Verein	freiwillige Eintragung möglich; zwingende Eintragung, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • ein nach kaufm. Art geführtes Gewerbe besteht • er revisionspflichtig ist
Stiftung	grundsätzlich eingetragen ²
Institut des öffentlichen Rechts	grundsätzlich eintragungspflichtig

Tabelle 2 Unternehmensformen und Pflicht zur Eintragung im Handelsregister

² Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen sind seit 1. Januar 2016 HR-eintragungspflichtig, können jedoch anstelle einer öffentlichen Urkunde auch ein Stiftungsprotokoll vorlegen.

Teil B
Buchführung, Rechnungs-
legung, Revision und
Unternehmensbewertung

Teil B Buchführung, Rechnungslegung, Revision und Unternehmensbewertung

3 Schwellenwerte

Schwellenwerte ³	Rechtsnorm	Bestimmung der Rechtsnorm
CHF 100 000	Art. 958b Abs. 2 OR	Buchführungserleichterung für alle Rechtsformen: Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge CHF 100 000 nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.
CHF 100 000	Art. 36 Abs. 1 HRegV	Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens CHF 100 000 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen in das Handelsregister eintragen zu lassen.
CHF 500 000	Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR	Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gilt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500 000 im letzten Geschäftsjahr erzielt haben. Unterschreiten die Umsatzerlöse diese Schwelle, so haben diese Gesellschaften lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch zu führen.
10/20/50	Art. 69b Ziff. 1 ZGB	Ordentliche Revisionspflicht für Vereine, sofern zwei der Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.
10/20/50	Swiss GAAP FER 1 Ziff. 2	Abgrenzung zwischen Kern-FER-Anwendern und Anwendern der gesamten Swiss GAAP FER.
20/40/250	Art. 2 lit. e FusG	Schwellenwerte im Fusionsgesetz: Gesellschaften, die zwei dieser Grössen in den beiden dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren nicht überschritten haben, keine Anleiensobligationen ausstehend haben und deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind, profitieren von diversen Verfahrenserleichterungen.
20/40/250	Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR	Ordentliche Revisionspflicht für Kapitalgesellschaften, sofern zwei der Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

³ Die Schwellenwerte bemessen sich in CHF oder gemäss der Struktur (CHF Mio. Bilanzsumme / CHF Mio. Umsatz / Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt).

Schwellenwerte ³	Rechtsnorm	Bestimmung der Rechtsnorm
20/40/250	Art. 963a Abs.1 Ziff.1 OR	Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet.

Tabelle 3 Schwellenwerte im Handelsrecht und in den Swiss GAAP FER

4 Rechnungslegungsrecht (OR)

4.1 Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten

Die Rechnungslegungsvorschriften sind rechtsformneutral ausgestaltet (Art. 957 OR). Dabei entscheidet die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens über die konkret anzuwendenden Bilanzierungsregeln. Gemäss OR werden die Unternehmen grob in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Merkmale	Bestandteile der Berichterstattung
Kleinstunternehmen Art. 957 Abs. 2 OR	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500 000. • Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. • Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. 	Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage
KMU Art. 957 Abs. 1 OR Art. 958 Abs. 2 OR Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR	<p>Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mind. CHF 500 000 im Jahr erzielen, sowie juristische Personen, die nicht von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Für die ordentliche Revision gelten folgende Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme CHF 20 Mio. • Umsatz CHF 40 Mio. • Vollzeitstellen 250 	<p>Geschäftsbericht bzw. Jahresrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang⁴

⁴ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können unter gewissen Umständen auf die Erstellung eines Anhangs verzichten (vgl. Art. 959c Abs. 3 OR).

Kategorie	Merkmale	Bestandteile der Berichterstattung
Grössere Unternehmen ^{5/6} Art. 727 und 961 OR	Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.	Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung und Lagebericht Komponenten der Jahresrechnung: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Erweiterter Anhang • Geldflussrechnung
Art. 962 OR	Unternehmen, die zur Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung verpflichtet sind.	Zusätzlicher Einzelabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung
Konzerne Art. 963 ff. OR	Juristische Personen, die ein/mehrere Unternehmen kontrollieren und die Konzerngrössenkriterien überschreiten.	Konzernrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung
Art. 962 Abs. 1 OR	Publikumsgesellschaften auf Verlangen der Börse, Grossgenossenschaften (mind. 2000 Genossenschafter), ordentlich zu revidierende Stiftungen.	Abschluss nach anerkanntem Standard

Tabelle 4 Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten nach Unternehmenskategorien

Entlastung aufgrund von Konzernberichterstattung

Ein Unternehmen kann auf die Erstellung eines erweiterten Anhangs, eines Lageberichts und einer Geldflussrechnung verzichten (Art. 961d Abs. 1 OR), wenn es selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt. Diese Entlastung steht aber unter dem Vorbehalt, dass keine Minderheit der Gesellschafter einen Geschäftsbericht nach den umfassenderen Vorschriften verlangt (Art. 961d Abs. 2 OR).

Jahresrechnung nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Zusätzlich zur Jahresrechnung muss gemäss Art. 962 OR von Publikumsgesellschaften (Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind) – wenn die Börse dies verlangt –, Grossgenossenschaften (mind. 2000 Genossenschafter) und ordentlich zu prüfenden Stiftungen ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden.

Ein solcher Abschluss kann auch generell von Minderheiten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/Quoren oder Personen mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht verlangt werden (Art. 961d Abs. 2 OR und Art. 962 Abs. 2 OR).

⁵ Publikumsgesellschaften, wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (bei Überschreiten der Schwellenwerte von Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen) und Unternehmen, die eine Konzernrechnung erstellen müssen.

⁶ Für Vereine gelten die Schwellenwerte Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen (vgl. Art. 69b Abs. 1 ZGB).

Die Pflicht zur Erstellung eines sog. «dualen Einzelabschlusses» entfällt, falls eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wird (Art. 962 Abs. 3 OR).

Gemäss Art. 962a OR ist der anerkannte Standard zur Rechnungslegung in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss anzuwenden. Die Einhaltung ist mittels ordentlicher Revision durch einen zugelassenen Revisionsexperten zu prüfen (Art. 962a Abs. 3 OR). Während obligationenrechtliche Abschlüsse vom obersten Organ genehmigt werden müssen (Art. 958 Abs. 3 OR), ist der Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung diesem lediglich vorzulegen (Art. 962a Abs. 4 OR).

Gemäss Art. 1 Abs. 1 VASR⁷ ist die Anwendung folgender Regelwerke zulässig:

Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

- a. International Financial Reporting Standards (IFRS),
- b. International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs),
- c. Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER),
- d. United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP),
- e. International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

Tabelle 5 Anerkannte Standards zur Rechnungslegung gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a–e VASR

4.2 Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung

Die Anforderungen an die Buchführung werden durch die **Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB)** bestimmt (vgl. Art. 957a Abs. 2 OR):

Grundsatz	Erläuterung
Vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte	<p>Vollständig: Alle Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die unmittelbar oder mittelbar einen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslagen haben, sind zu erfassen.</p> <p>Wahrheitsgetreu: Alle buchungspflichtigen Tatbestände kommen mit richtig datierten Buchungssätzen und -texten sowie unter vorschriftsgemässer Bewertung in den einzelnen Konten und in allen Auswertungen sachgemäss zum Ausdruck.</p> <p>Systematisch: Alle sachdienlichen Ordnungsprinzipien wie Chronologie der Journalbuchungen, Kontierungssystem, Kontenpläne und entsprechende Buchungsanweisungen werden zwecks eines systemgemässen Konteninhalts angewendet bzw. durch das eingesetzte Verarbeitungssystem erzwungen.</p>
Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge	Erfordernis eines für jeden buchführungsrelevanten Vorgang nachprüfbareren Dokuments als Beweismittel für den wirtschaftlich zugrunde liegenden Sachverhalt.

⁷ Verordnung des Bundesrates über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung.

Grundsatz	Erläuterung
Klarheit	Das Prinzip der Klarheit der Buchführung beinhaltet die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen, die Eindeutigkeit der Bezeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, eine klare Darstellung von Zusammenhängen, eindeutige Verweisung auf die entsprechenden Belege und die klare Kennzeichnung von Korrekturen.
Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens	Die Buchführung und deren Organisation sind der Anzahl Geschäftsvorfälle, der Branche und der Grösse des Unternehmens anzupassen.
Nachprüfbarkeit	Die Buchungstatsachen müssen bis zum Ausgangspunkt der ursprünglichen Transaktion zurückverfolgt werden können.

Tabelle 6 Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gemäss OR

Die Anforderungen an die Rechnungslegung werden durch die **Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)** bestimmt (vgl. Art. 958c Abs. 1 OR):

Grundsatz	Erläuterung
Klarheit und Verständlichkeit	Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Klarheit, wenn sie 1. übersichtlich und sachgerecht gegliedert ist, 2. nur gleichartige Posten zusammenfasst, zutreffend bezeichnet sowie nötigenfalls durch Erläuterungen im Anhang ergänzt und 3. Inhalt und Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Unternehmens wiedergeben. Eine Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Verständlichkeit, wenn sich einem durchschnittlichen Abschlussadressaten mit angemessenen Kenntnissen die relevanten wirtschaftlichen Zusammenhänge möglichst einfach erschliessen.
Vollständigkeit	Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit, wenn alle für die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens notwendigen Informationen vollständig offengelegt werden.
Verlässlichkeit	Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Verlässlichkeit, wenn die vermittelten Informationen keine wesentlichen Fehler enthalten sowie frei von verzerrenden Einflüssen und Willkür sind.
Wesentlichkeit	Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Wesentlichkeit, sofern sie zwecks Übersichtlichkeit und Verständlichkeit ausschliesslich wesentliche Angaben beinhaltet. Die Wesentlichkeit einer Information bemisst sich daran, ob sie den Adressaten zu einem anderen Urteil über die wirtschaftliche Lage veranlassen kann.
Vorsicht	Der Grundsatz der Vorsicht gebietet, dass der Bilanzsteller im Umgang mit Ungewissheiten ein gewisses Mass an Sorgfalt bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bewertung, anwendet. Damit sollen Vermögenswerte und Erträge nicht zu hoch, Schulden und Aufwendungen nicht zu tief angesetzt werden.

Grundsatz	Erläuterung
Stetigkeit in Bewertung und Darstellung	Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Stetigkeit, wenn sie nach denselben Grundsätzen hinsichtlich Bewertung und Darstellung aufgestellt wird wie im Vorjahr.
Bruttoprinzip bzw. Verrechnungsverbot	Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz des Bruttoprinzips bzw. des Verrechnungsverbots, wenn Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag nicht verrechnet werden.

Tabelle 7 Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung gemäss OR

Elektronische Buchführung

Nach Art. 957a Abs. 3 und Abs. 5 OR kann sowohl der Buchungsbeleg als auch die Buchführung ausschliesslich **elektronisch** oder in vergleichbarer Weise erfasst bzw. geführt werden. Gleiches gilt für die Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 958f Abs. 3 OR).

Die Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV) regelt die Einzelheiten der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung:

Werden die Geschäftsbücher elektronisch oder auf vergleichbare Weise geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege elektronisch oder auf vergleichbare Weise erfasst und aufbewahrt, so sind die **Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung** einzuhalten (vgl. Art. 2 Abs. 2 GeBüV):

Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung (vgl. Art. 3 und 9 GeBüV):

Integrität: Die Geschäftsbücher müssen so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege müssen so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Informationsträger⁸:

1. Papier, Bildträger und unveränderbare Datenträger
2. veränderbare Datenträger, wenn
 - a. Anwendung technischer Verfahren zur Gewährleistung der Integrität (z. B. **digitale Signatur**) und Einhaltung der entsprechenden Vorschriften
 - b. einen **«Zeitstempel»** (unverfälschbarer Nachweis des Zeitpunkts der Speicherung)
 - c. Dokumentation der angewendeten Abläufe und Verfahren (Protokolle und «Log Files»)
 - d. Die regelmässige Überprüfung von Integrität und Lesbarkeit

Für die **Aufbewahrung** von **elektronischen** Belegen und Buchführung gelten analog zur physischen Buchführung die Bestimmungen nach Art. 958f OR:

- Aufbewahrungsfrist von **10 Jahren** für Geschäftsbücher, Buchungsbelege, Geschäfts- und Revisionsbericht (nach Ablauf des Geschäftsjahres)
- Geschäfts- und Revisionsbericht schriftlich und **unterzeichnet**
- Jederzeit lesbar

Andere Aufbewahrungsfristen für spezielle Geschäftsfälle (z. B. im Zusammenhang mit Liegenschaften) bleiben vorbehalten.

⁸ Vgl. <https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/rechtliche-fragen/elektronische-verwaltungsfuehrung/elektronische-archivierung>.

4.3 Bestandteile der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 OR).

Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen (Art. 958 Abs. 3 OR).

Grössere Unternehmen sind verpflichtet, **zusätzliche Bestandteile der Jahresrechnung** (zusätzliche Anhangsangaben, Geldflussrechnung) sowie einen **Lagebericht** zu erstellen. Die relevanten Grössenkriterien sind dieselben wie bei der Pflicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 Abs. 1 OR). Zur Kategorie der grösseren Unternehmen gehören:

- **Publikumsgesellschaften;**
- **Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen mit mehr als CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;**
- Unternehmen, die zu einer **Konzernrechnung** verpflichtet sind.

Die folgenden Minderheiten können die Erstellung der zusätzlichen Bestandteile der Jahresrechnung verlangen (Art. 961d Abs. 2 OR):

- Gesellschafter, die mindestens 10% des Grundkapitals vertreten;
- 10% der Genossenschafter oder 20% der Vereinsmitglieder;
- Jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht.

Die Bestandteile der Rechnungslegung ergeben sich gemäss OR wie folgt:

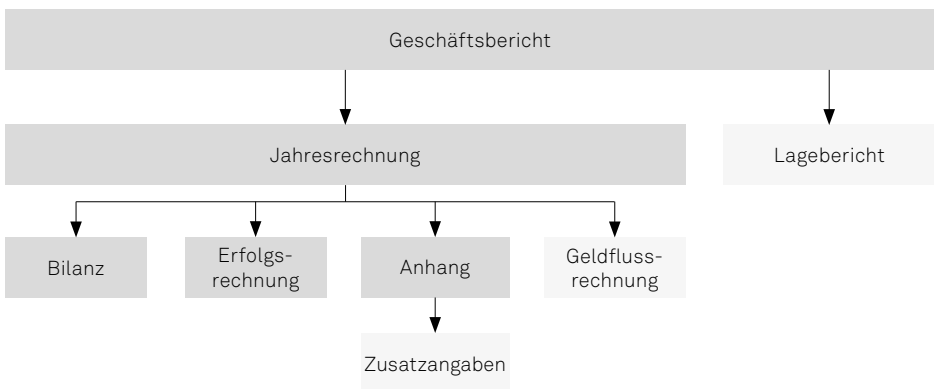


Abbildung 1 Bestandteile der Rechnungslegung gemäss Rechnungslegungsrecht (OR)

4.4 Bilanz

Umlaufvermögen Art. 959 Abs. 3 OR Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 OR	Das Umlaufvermögen gliedert sich in flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, übrige kurzfristige Forderungen, Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen sowie aktive Rechnungsabgrenzungen. Im Umlaufvermögen werden Positionen bilanziert, die voraussichtlich im folgenden Geschäftsjahr oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln oder auf andere Art realisiert werden.
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 lit. d OR Art. 960c OR	Das Rechnungslegungsrecht geht klar und zwingend von einer Aktivierung von noch nicht fakturierten Dienstleistungen aus. Die Möglichkeit einer steuerlich begünstigten, pauschalen Wertberichtigung der Vorräte («Warendrittel») bleibt weiterhin bestehen.
Anlagevermögen Art. 959 Abs. 3 OR Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 OR Art. 960d Abs. 1–2 OR	Als Anlagevermögen gelten Werte, die länger als zwölf Monate gehalten oder genutzt werden. Das Anlagevermögen gliedert sich in Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen, immaterielle Werte sowie nicht einbezahltes Grundkapital.
Finanzanlagen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. a OR	Dies sind monetäre Vermögensgegenstände, die finanziellen Anlagezwecken dienen und umfassen u.a. Wertschriften, Darlehensguthaben, Minderheitsanteile, Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie andere langfristige Forderungen.
Beteiligungen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. b OR Art. 960d Abs. 3 OR	Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Der massgebliche Einfluss wird grundsätzlich vermutet, wenn dabei mindestens 20% der Stimmrechte gehalten werden. Beteiligungen mit einem Anteil von weniger als 20% der Stimmen werden in den Finanzanlagen ausgewiesen.
Sachanlagen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. c OR	Sachanlagen umfassen vor allem Grundstücke, Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Anlagen im Bau.
Immaterielle Werte Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. d OR	Immaterielle Werte umfassen u.a. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken, Muster, Urheberrechte, den separat bezahlten Geschäftswert, Know-how sowie IT-Programme. In Bezug auf selbst erschaffene immaterielle Vermögenswerte gelten die allgemeinen Aktivierungskriterien gemäss Art. 959 Abs. 2 OR.
Kurzfristige Verbindlichkeiten Art. 959 Abs. 6 OR Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 OR	Verbindlichkeiten gelten als kurzfristiges Fremdkapital, wenn sie innerhalb eines Jahres oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden.
Langfristige Verbindlichkeiten Art. 959 Abs. 6 OR Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 OR	Langfristige Verbindlichkeiten sind all jene, die nicht innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig werden.

Rückstellungen

Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c OR
Art. 960e Abs. 2 bis 4 OR

Rückstellungen sind zu bilden, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren erwartet wird, dessen Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Ein Mittelabfluss ist in der Regel dann zu erwarten, wenn er wahrscheinlich ist. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss dann, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit höher liegt als die Wahrscheinlichkeit des Ausbleibens. Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips ist im Einzelfall zu prüfen, ob auch bei Eintretenswahrscheinlichkeiten von unter 50% eine Rückstellung für das konkrete Ereignis gebildet werden sollte. Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Eigenkapital

Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR

Das Eigenkapital gliedert sich in folgende Positionen:

- Grundkapital
- Gesetzliche Kapitalreserve
- Gesetzliche Gewinnreserve
- Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste als Minusposten
- Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Eigene Aktien

Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR

Eigene Aktien werden als eigene Kapitalanteile als Minusposition innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen. Diese Darstellung basiert auf der Grundlage, dass die «Rückzahlung» an die Aktionäre wirtschaftlich betrachtet eine Kapitalherabsetzung bewirkt, die als solche in der Bilanz deutlich werden soll.

Tabelle 8 Ausgewählte Bilanzpositionen gemäss OR

4.5 Erfolgsrechnung

Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)	Absatzerfolgsrechnung ⁹ (Umsatzkostenverfahren)
1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3. Materialaufwand	3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
4. Personalaufwand	4. Finanzaufwand und Finanzertrag
5. Übriger betrieblicher Aufwand	5. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	6. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
7. Finanzaufwand und Finanzertrag	7. Direkte Steuern
8. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	8. Jahresgewinn oder Jahresverlust
9. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	
10. Direkte Steuern	
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust	

Tabelle 9 Mindestgliederung der Erfolgsrechnung gemäss Art. 959b Abs. 2 und 3 OR

4.6 Anhang

Angaben im Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung (Art. 959c Abs. 1 OR)

- Angewandte Grundsätze
- Angaben zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Nettoauflösung stiller Reserven
- Weitere vom Gesetz verlangte Angaben
 - Abweichungen von der Annahme der Fortführung (Art. 958a Abs. 3 OR)
 - Umrechnungskurse bei Rechnungslegung in Fremdwährung (Art. 958d Abs. 3 OR)
 - Weitere Positionen der Bilanz (Art. 959a Abs. 3 OR)
 - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht (sofern nicht bereits aus Bilanz ersichtlich) (Art. 959a Abs. 4 OR)
 - Personalaufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen bei der Absatzerfolgsrechnung (Art. 959b Abs. 4 OR)
 - Weitere Positionen der Erfolgsrechnung (Art. 959b Abs. 5 OR)

⁹ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden (Art. 959b Abs. 4 OR).

-
- Angaben zu Anleiheobligationen (Art. 959c Abs. 4 OR)
 - Hinweis auf Bewertung zum Börsenkurs oder beobachtbaren Marktpreis (Art. 960b Abs. 1 OR) sowie Offenlegung Gesamtwert von Wertschriften und übrigen Aktiven
 - Betrag der Schwankungsreserve bei Bewertung zum Börsenkurs oder beobachtbaren Marktpreis (Art. 960b Abs. 2 OR)
 - Bedeutende Aktionäre und Beteiligungen von Organen (Art. 663c OR)
 - Angaben gemäss Spezialgesetzen (beispielsweise FusG)
-

Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind (Art. 959c Abs. 2 OR):

- Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens
 - Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, 50 beziehungsweise 250 liegt
 - Direkte und indirekte Beteiligungen
 - Eigene Anteile
 - Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften sofern diese nicht innerhalb von zwölf Monaten auslaufen oder gekündigt werden können
 - Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
 - Für Verbindlichkeiten Dritter bestellte Sicherheiten
 - Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten
 - Eventualverbindlichkeiten
 - Beteiligungsrechte und Optionen
 - Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen
 - Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - Gründe des vorzeitigen Rücktritts der Revisionsstelle
-

Zusätzliche Angaben für grössere Unternehmen (Art. 961a OR):

- Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren
 - Honorar der Revisionsstelle gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen
-

Tabelle 10 Angaben im Anhang

4.7 Geldflussrechnung

Gemäss Art. 961b OR stellt die Geldflussrechnung die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar. Das Gesetz verzichtet auf ein fixes Gliederungsschema für die Geldflussrechnung. Grundsätzlich ist die Herleitung der Berechnung des Cashflows aus operativer Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode (geldwirksame Erträge – geldwirksame Aufwendungen) als auch nach der indirekten Methode (Jahresergebnis + geldunwirksame Aufwendungen – geldunwirksame Erträge) möglich. Im Folgenden wird ein Beispiel für die in der Praxis weit verbreitete indirekte Methode aufgezeigt (Fonds: Flüssige Mittel).

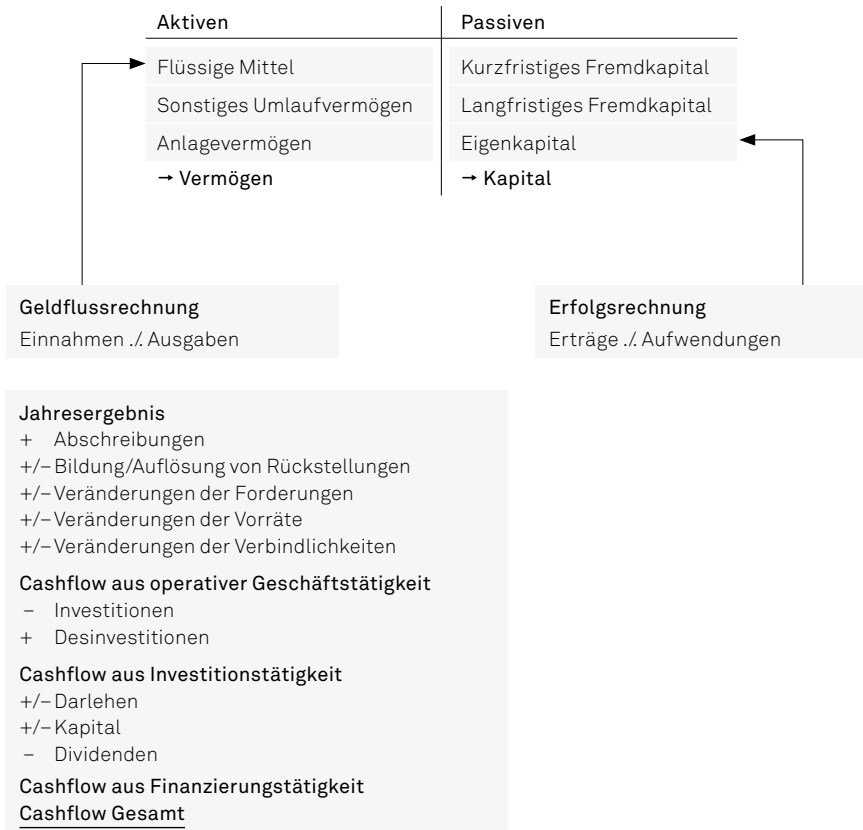


Abbildung 2 Aufbau der Geldflussrechnung nach der indirekten Methode

4.8 Lagebericht

Der Lagebericht (Art. 961c OR) gibt am Ende des Geschäftsjahres Aufschluss über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie ggf. des Konzerns. Er soll nicht in erster Linie Zahlen enthalten, sondern beschreibend Aufschluss geben über wichtige Einflussfaktoren für die Entwicklung des Geschäftsganges sowie über Indikatoren der künftigen Geschäftsentwicklung.

Im Minimum muss der Lagebericht folgende Angaben enthalten:

Mindestinhalt des Lageberichts

1. Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
2. Durchführung einer Risikobeurteilung
3. Bestellungen- und Auftragslage
4. Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
5. Aussergewöhnliche Ereignisse
6. Zukunftsaussichten

Tabelle 11 Mindestinhalt des Lageberichts gemäss Art. 961c Abs. 2 OR

4.9 Konsolidierungspflicht

Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung und Konsolidierungskreis

Die Pflicht zur Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung (Konzernrechnung) besteht, wenn eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert. Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ist im schweizerischen Recht rechtsformunabhängig geregelt und betrifft somit nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Stiftungen, Vereine und Genossenschaften.

Gemäss Art. 963 Abs. 2 OR liegt eine Kontrolle vor, wenn eine juristische Person ein anderes Unternehmen kontrolliert, entweder durch:

- **direktes oder indirektes Verfügen** über die **Mehrheit der Stimmen** im obersten Organ;
- **direktes oder indirektes Verfügen** über das Recht, die Mehrheit der **Mitglieder** des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans **zu bestellen oder abuberufen**;
- die Möglichkeit des Ausübens eines **beherrschenden Einflusses** aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente.

Wird die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, folgt der Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen dessen Bestimmungen.

Befreiung von der Konsolidierungspflicht

Folgende Darstellung zeigt die Ausnahmen bei der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung auf. Eine kumulative Erfüllung der genannten Kriterien ist nicht notwendig.

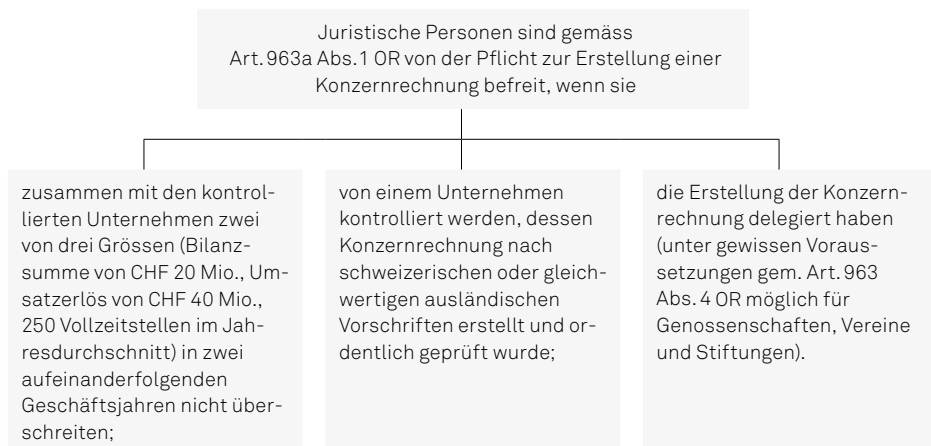


Abbildung 3 Befreiung von der Konzernrechnungspflicht

Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, sofern eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist.

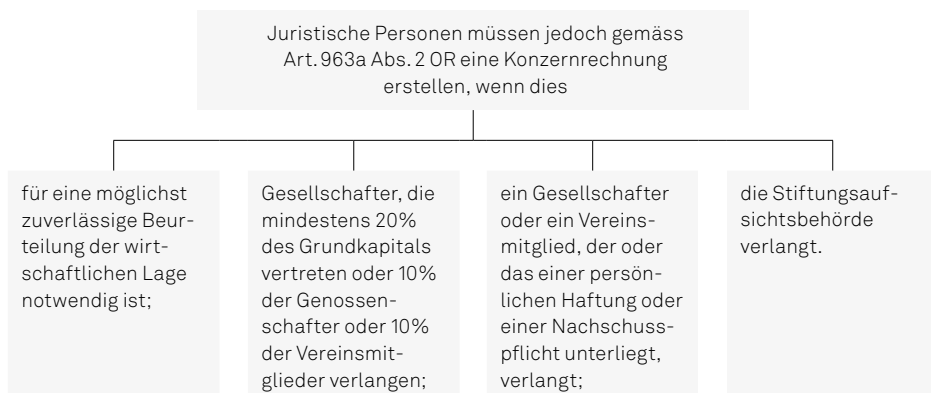


Abbildung 4 Konzernrechnungspflicht für KMU

Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung

Der nachfolgende Entscheidungsbaum zeigt, in welchen Fällen eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen ist.

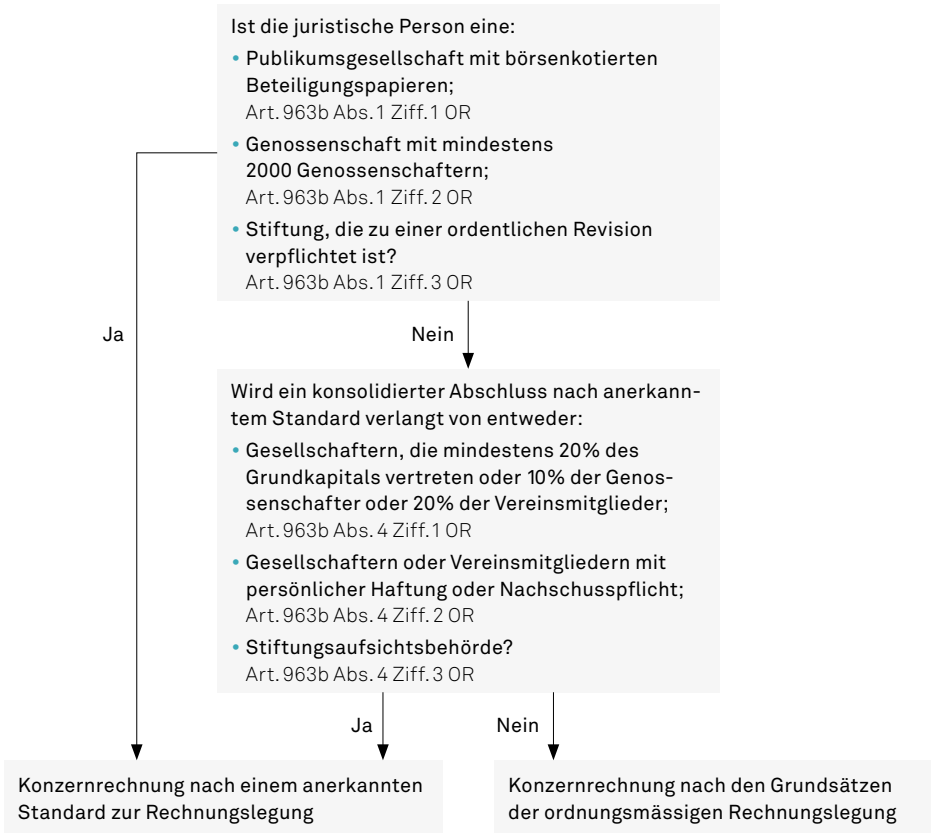


Abbildung 5 Entscheidungsbaum zur Konzernrechnung gemäss Rechnungslegungsrecht (OR)

4.10 Aktienrechtsrevision

Die Eidg. Räte haben die Vorlage zur Aktienrechtsrevision mit Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 angenommen.

Das revidierte Aktienrecht hat u.a. folgende Ziele zum Gegenstand:

- Überführung der am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in die Bundesgesetze – **Abzocker-Initiative**
- Verbesserung der Corporate Governance bei nicht börsenkotierten Gesellschaften
- Flexiblere Ausgestaltung der Kapitalvorschriften
- Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht
- Einführung von Geschlechterquoten in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen grosser Unternehmen
- Strengere Transparenzregeln für Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind
- Für grosse börsenkotierte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gilt neu ein Richtwert von **30 Prozent Frauen im Verwaltungsrat** und **20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung**¹⁰
- Schweizer Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind, müssen künftig Zahlungen an staatliche Stellen ab 100 000 Franken pro Geschäftsjahr offenlegen und in einem Bericht elektronisch publizieren

Der Bundesrat hat bereits die Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen sowie die Geschlechterrichtwerte von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in börsenkotierten Gesellschaften per **1. Januar 2021 in Kraft gesetzt**¹¹.

Das Datum der Inkraftsetzung der übrigen Themen ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Treuhand-Almanachs noch nicht bestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bundesrat die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022 festlegt.

Folgende Themen werden u.a. durch die angenommene Aktienrechtsrevision angepasst oder ergänzt:

- Mehr Flexibilität beim Aktienkapital sowie bei der Ausschüttung von Dividenden
- Stärkung der Aktionärs- und Minderheitsrechte
- Modernisierungen bei der Organisation und Durchführung von Generalversammlungen
- Modernisierung des Sanierungsrechts (Verlängerung der prov. Nachlassstundung von bisher 4 auf 8 Monate ist seit 20.10.2020 in Kraft gesetzt)
- Ablösung der als Übergangslösung erlassenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

¹⁰ Es gelten folgende Übergangsbestimmungen: Verwaltungsrat fünf Jahre – Geschäftsleitung zehn Jahre: Danach müssen bei nicht Einhaltung im Vergütungsbericht die Gründe dafür angegeben und die Massnahmen zur Förderung der Geschlechterdiversität erläutert werden.

¹¹ <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-80358.html> am 24.11.2020.

5 Revision

Juristische Personen unterstehen von Gesetzes wegen grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform einer Revisionspflicht. Je nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens muss eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision durchgeführt werden. Diese Zweiteilung ist mit einem Opting-System verbunden: Unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse und Umstände kann unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlich vorgegebenen Art der Revisionspflicht abgewichen werden.

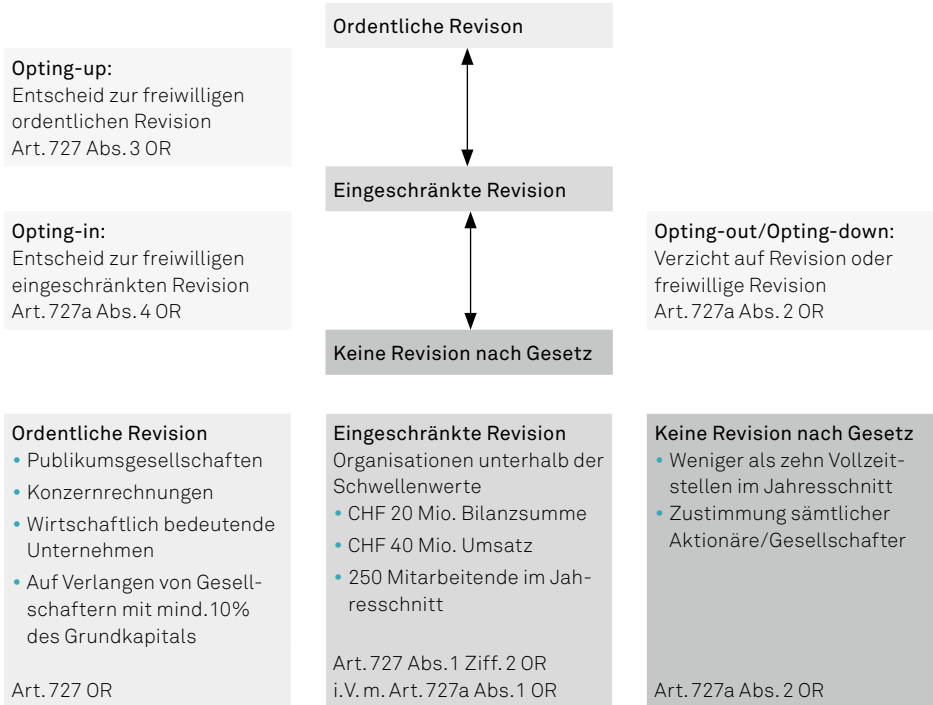


Abbildung 6 Grundlogik Optionsmodell in der Schweiz

6 Empfehlungen zu den Eigenkapitalkosten bei Unternehmensbewertungen ab dem 1. Januar 2020

6.1 Grundsatz

Kapitalkosten spiegeln die Renditeerwartungen der Kapitalgeber wider. Sie können modellhaft aus Marktdaten abgeleitet (Capital Asset Pricing Model, CAPM) oder subjektiv geschätzt werden. Die Eigenkapitalkosten ergeben sich dabei als Summe aus risikolosem Zinssatz, der mit dem Betafaktor gewichteten Marktrisikoprämie und gegebenenfalls einer Small-Cap-Prämie.

Eigenkapitalkosten = risikofreier Zins + Beta × Marktrisikoprämie + Small-Cap-Prämie

Bei der Ableitung der Eigenkapitalkosten ist darauf zu achten, dass die Annahmen in sich konsistent sind und auch zu empirischen Beobachtungen passen. Dazu werden die folgenden Empfehlungen für Unternehmensbewertungen ab dem 1. Januar 2021 gegeben.

6.2 Risikofreier Zins, Markttrendite und Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie kann nicht empirisch gemessen werden. Sie ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zweier beobachtbarer Parameter, der Markttrendite und dem risikofreien Zins. Da es um Renditeerwartungen geht, wird in der Bewertungspraxis ein pluralistischer Ansatz verfolgt. Dieser sieht die Vergangenheit (historische Renditen) als erwartungsbildend an, berücksichtigt aber auch die aktuelle Kapitalmarktsituation (Niedrig- bzw. Negativzinsen) und die Schätzung der künftigen Entwicklung (implizite Markttrenditen).

Hinsichtlich der Markttrendite kann man bei der Bewertung von Schweizer Unternehmen derzeit von einer Erwartung von 7–8% (nominal) ausgehen. Die Marktrisikoprämie wird in Abhängigkeit vom gewählten risikofreien Zins bestimmt. Ein höherer risikofreier Zins führt dabei zu einer niedrigeren Marktrisikoprämie und umgekehrt.

6.3 Beta

Der Betafaktor drückt das systematische Risiko des Bewertungsobjekts aus. Bei kotierten Unternehmen kann der Betafaktor berechnet, bei nicht kotierten Unternehmen (KMU) allenfalls geschätzt werden. Typischerweise erfolgt diese Schätzung unter Berücksichtigung vergleichbarer, kotierter Unternehmen (Peer Group), der relevanten Branche oder des gesamten relevanten Markts. Da der Betafaktor das operative und finanzielle Risiko des Bewertungsobjekts berücksichtigen soll, müssen die am Markt beobachteten Betafaktoren zunächst um die dortigen Kapitalstruktureffekte bereinigt (Unlevering) und dann an die Kapitalstruktur des Bewertungsobjekts angepasst werden (Relevering).

6.4 Zuschläge (Small-Cap-Prämie)

Zuschläge auf die Kapitalkosten sind theoretisch umstritten, in der Schweizer Bewertungspraxis aber durchaus üblich, um damit u.a. der eingeschränkten Handelbarkeit (Illiquidität) der Anteile Rechnung zu tragen. Weitere und unsystematische Risiken (Personal, Produkt, Kunden etc.) sind vorrangig bei der Planung der finanziellen Überschüsse (Free Cashflows) zu berücksichtigen.

6.5 Richtwerte

Parameter	von	bis
Risikofreier Zins	1,00%	0,00%
Marktrisikoprämie	6,00%	8,00%
Beta verschuldet (levered)	0.5	1.5
Beta unverschuldet (unlevered)	0.4	1.4
Small-Cap-Prämie	3,00%	5,00%
Eigenkapitalkosten (je nach Branche und Kapitalstruktur)	8,00%	17,00%

Tabelle 12 Richtwerte zur Schätzung der Eigenkapitalkosten

Teil C Steuern

Teil C Steuern

7 Mehrwertsteuer

7.1 Steuerpflicht

Grundsätzlich sind sämtliche Unternehmen (unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht), die eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit** selbstständig ausüben und Leistungen im Inland erbringen, der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt (Art.10 Abs.1 und Abs.1^{bis} MWSTG).

Zusätzlich werden ausländische Versandhändler seit 1. Januar 2019 steuerpflichtig, sofern diese pro Jahr mindestens CHF 100 000 Umsatz aus Kleinsendungen erzielen, welche nicht der Einfuhrsteuer unterliegen (Warenwert inkl. Versandkosten von CHF 65 beim Normal Satz von 7,7% bzw. CHF 200 beim reduzierten Satz von 2,5%).¹²

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

Befreiung von der MWST-Pflicht

- innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100 000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind;
 - ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
 - von der Steuer befreite Leistungen;
 - Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt;
 - Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland;
 - als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 150 000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.
-

Tabelle 13 Befreiung von der MWST-Pflicht

Der für die Beurteilung der Steuerpflicht massgebende Umsatz bemisst sich jeweils nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

¹² Gemäss Art. 4a MWSTV.

7.2 Von der MWST ausgenommene Umsätze

Eine Leistung, die von der Steuer **ausgenommen** ist und für deren Versteuerung nicht nach Art. 22 MWSTG optiert wird, ist nicht steuerbar. Ausgenommene Umsätze führen zu einer Vorsteuerkorrektur. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich in der nachfolgenden Auflistung nichts geändert. Gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG sind weiterhin von der MWST ausgenommen:

Von der MWST ausgenommene Umsätze

1. Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste gemäss Art. 3 des Postgesetzes fallen;
2. Spitalbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin;
3. von qualifiziertem Fachpersonal erbrachte Heil- und Pflegedienstleistungen;¹³
4. ärztlich verordnete Leistungen im Bereich der Krankenpflege zu Hause oder im Spital;
5. Lieferung von menschlichen Organen und menschlichem Vollblut durch anerkannte Institutionen oder Spitäler;
6. zu Selbstkosten erbrachte Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG aufgeführten Berufe sind;
7. die Beförderung von kranken, verletzten oder behinderten Personen in speziell dafür eingerichteten Transportmitteln;
8. Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und sozialen Sicherheit, von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
9. Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung von dafür eingerichteten Institutionen;
10. Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen;
11. Leistungen im Bereich der Erziehung und der Bildung;¹⁴
12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nicht gewinnstrebige Einrichtungen für soziale Zwecke;
13. Leistungen von nicht gewinnstrebigem Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung;
14. dem Publikum unmittelbar erbrachte oder, sofern nicht unmittelbar erbracht, von diesem unmittelbar wahrnehmbare kulturelle Dienstleistungen;¹⁵
15. Entgelte für sportliche Anlässe;
16. kulturelle Dienstleistungen, die Lieferung von Werken kultureller Natur durch deren Urheber und Urheberinnen sowie Dienstleistungen, die von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbracht werden;
17. Leistungen bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten ausüben¹⁶;
18. Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Sozialversicherungsleistungen, Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen und Prävention sowie Leistungen von Versicherungsvertretern und Maklern¹⁷;

¹³ Die entsprechenden Berufsgattungen sind in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG genannt.

¹⁴ Die Leistungen sind in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG aufgeführt.

¹⁵ Die einzelnen Leistungen sind in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 lit. a–d MWSTG aufgeführt.

¹⁶ Die Leistungen sind in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG definiert.

¹⁷ Die einzelnen Leistungen sind in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG aufgeführt.

19. Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs;
20. Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften;
21. Überlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen zum Gebrauch;¹⁸
22. Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
23. Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgabe unterliegen;
24. Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich zur Erbringung von gemäss Art. 21 MWSTG ausgenommenen Leistungen verwendet wurden;
25. aufgehoben
26. Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen bei Urproduzenten und Viehhändlern;
27. Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;
28. und 28^{bis} Leistungen zwischen Gemeinwesen oder Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, sowie Anstalten oder Stiftungen, welche ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden¹⁹;
29. Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit;
30. Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen²⁰.

Tabelle 14 Von der MWST ausgenommene Umsätze gemäss Art. 21 MWSTG²¹

7.3 Von der MWST befreite Umsätze

Ist eine Leistung von der MWST **befreit**, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet. Das Erzielen von befreiten Umsätzen führt zu keiner Vorsteuerkorrektur. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich in der nachfolgenden Auflistung nichts geändert. Gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTG sind weiterhin folgende Leistungen von der MWST befreit:

Von der MWST befreite Umsätze

1. die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern die Gegenstände vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin selbst überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) abgeschlossen wurde;

¹⁸ Die Ausnahmen werden durch Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG eingeschränkt.

¹⁹ Die genauen Leistungen sind in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und Ziff. 28^{bis} MWSTG ersichtlich.

²⁰ Die Leistungen sind in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG ersichtlich.

²¹ Zwecks besserer Lesbarkeit stellt die Aufzählung eine komprimierte Form von Art. 21 MWSTG dar.

- 3^{bis} die Lieferung von Gegenständen, die wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben;
4. das Verbringen oder Verbringen-lassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht;
 5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 69 ZG sinngemäss;
 6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
 7. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern, bei denen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland liegt, die Dienstleistung selbst aber ausschliesslich im Ausland ausgeführt wird, oder die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;
 8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
 9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern und Vermittlerinnen, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;
 10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organizers von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;
 11. Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

Tabelle 15 Von der MWST befreite Umsätze gemäss Art. 23 MWSTG²²

²² Zwecks besserer Lesbarkeit stellt die Aufzählung eine komprimierte Form von Art. 23 MWSTG dar.

7.4 Umsätze mit reduziertem MWST-Satz

Der reduzierte MWST-Satz (2,5%) kommt bei folgenden Leistungen zur Anwendung:

Umsätze mit reduziertem MWST-Satz

- Wasser in Leitungen,
- Nahrungsmittel und Zusatzstoffe (exklusive gastgewerbliche Leistungen),
- Vieh, Geflügel, Fische,
- Getreide,
- Sämereien, Setzknollen, Pflanzen, Stecklinge, Schnittblumen,
- Futtermittel u. ä.,
- Dünger, Pflanzenschutzmittel,
- Medikamente,
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Druckerzeugnisse ohne Reklame,
- auf elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten,
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter,
- steuerbare Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14–16 MWSTG,
- steuerbare Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Urproduktion stehen.

Tabelle 16 Umsätze mit reduziertem MWST-Satz gemäss Art. 25 Abs. 2 MWSTG

7.5 MWST-Sätze in der Schweiz

Gültig seit 1. Januar 2018

Kategorien	Aktueller Satz
Reduzierter Satz	2,50%
Sondersatz für Beherbergung	3,70%
Normalsatz	7,70%

Tabelle 17 MWST-Sätze in der Schweiz gemäss Art. 25 MWSTG

7.6 MWST-Sätze in der Europäischen Union

Der reduzierte Satz wurde in Deutschland von 7% auf 5% und der Normalsatz von 19% auf 16% gesenkt (Temporäre Senkung bis 31. Dezember 2020 im Rahmen des Covid-19 Konjunkturpaketes). Der höchste Normalsteuersatz ist mit 27% in Ungarn und der tiefste mit 16% in Deutschland.²³

²³ Vgl. https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm#shortcut-8.

7.7 Saldosteuersatz

Der Zweck der Saldosteuersatzmethode besteht in der administrativen Vereinfachung für kleinere Unternehmen. Dabei wird die abzugsberechtigte Vorsteuer nicht exakt ermittelt. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug wird erfüllt, indem das steuerpflichtige Unternehmen die zu bezahlende Steuer pauschal mit einem Prozentsatz vom Umsatz bestimmt.

Mit der Saldosteuersatzmethode können Steuerpflichtige abrechnen, welche die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen:²⁴

- der steuerbare Jahresumsatz (inkl. Steuer) beträgt **nicht mehr als CHF 5,005 Mio.;**
- die geschuldete Steuer beträgt **nicht mehr als CHF 103 000** pro Jahr.

Wer mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen möchte, muss dies der ESTV schriftlich mitteilen, worauf diese eine entsprechende Bewilligung erteilt. Maximal können zwei Saldosteuersätze bewilligt werden. Die Abrechnung nach Saldosteuersatzmethode ist zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Sofern sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode entscheidet, so kann frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode gewechselt werden.

Der anzuwendende Saldosteuersatz ist abhängig von der Branche und der Tätigkeit.²⁵ Je nach Saldosteuersatz kommen folgende Umsatzgrenzen zur Anwendung:

Saldosteuersatz	Umsatzgrenze
0,1% / 0,6% / 1,2% / 2,0%	max. CHF 5,005 Mio.
2,8%	max. CHF 3,68 Mio.
3,5%	max. CHF 2,95 Mio.
4,3%	max. CHF 2,40 Mio.
5,1%	max. CHF 2,02 Mio.
5,9%	max. CHF 1,75 Mio.
6,5%	max. CHF 1,59 Mio.

Tabelle 18 Umsatzgrenzen in Abhängigkeit der Saldosteuersätze

8 Abgabe für Radio und Fernsehen

8.1 Grundlagen der Abgabepflicht

Seit 1. Januar 2019 wird eine geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben (RTVG). Diese ersetzt die empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausgelaufen ist. In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, welche Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz haben und einen weltweiten

²⁴ Zusätzlich sind die Restriktionen von Art. 77 Abs. 2 MWSTV zu prüfen.

²⁵ Die Saldosteuersätze werden von der Eidg. Steuerverwaltung festgelegt (Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten; SR 641.202.62; Stand am 1. Januar 2018).

Gesamtumsatz ohne MWST von CHF 500 000 oder mehr erzielen, unterliegen automatisch der Radio- und TV-Abgabe. Diese erhalten von der ESTV automatisch jährlich eine Rechnung.

Die Unternehmensabgabe berechnet sich am jährlichen Gesamtumsatz eines Unternehmens, welcher in den MWST-Abrechnungen deklariert wird. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500 000 sind von der Abgabepflicht befreit. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz.

8.2 Tarifkategorien

Aufgrund der Umsatzhöhe wird das Unternehmen einer Tarifkategorie zugewiesen. Ab 2021 sind die nachfolgenden Tarife gültig.

Umsatz (CHF)	Tarif/Jahr (CHF)
Bis 499999	0
500000–749999	160
750000–1199999	235
1200000–1699999	325
1700000–2499999	460
2500000–3599999	645
3600000–5099999	905
5100000–7299999	1270
7300000–10399999	1785
10400000–14999999	2505
15000000–22999999	3315
23000000–32999999	4935
33000000–49999999	6925
50000000–89999999	9725
90000000–179999999	13665
180000000–399999999	19170
400000000–699999999	26915
700000000–999999999	37790
Ab 1000000	49925

Tabelle 19 Höhe der Radio- und TV-Abgabe pro Jahr in CHF

9 Quellensteuern

9.1 Verfahren

Gewisse Steuerpflichtige unterliegen für bestimmte Einkünfte anstelle des ordentlichen Veranlagungsverfahrens dem Quellensteuerverfahren (u.a. Arbeitnehmer, Verwaltungsräte, Empfänger von Vorsorgeleistungen). Dies hat zur Folge, dass die Steuer am Ort der Einkommenserzielung abgerechnet und eingezogen wird.

Die Quellensteuern werden nicht vom Steuerpflichtigen selber abgeliefert, sondern vom Schuldner der steuerbaren Leistung (oft der Arbeitgeber). Der Steuerpflichtige erhält ein um die Quellensteuer gekürztes Einkommen. Bei einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer) unterliegt grundsätzlich das weltweite Bruttoeinkommen der Quellensteuer. Bei mehreren Teilzeittätigkeiten kommt eine Einkommenshochrechnung zur Anwendung. Für unregelmässige Stundenlöhner gilt eine einheitliche Satzbestimmung.

Die Höhe der abgezogenen Quellensteuer ergibt sich aus vorgegebenen Steuertabellen (sog. «Quellensteuertarife»). Diese berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse nur teilweise und die gesetzlichen Abzüge pauschal, weshalb fristgerecht bis Ende März des Folgejahres allenfalls eine ordentliche Veranlagung beantragt werden kann. Diese ist abhängig von der steuerlichen Ansässigkeit des Gläubigers, der Art und Höhe seines quellensteuerpflichtigen Einkommens sowie der übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird angerechnet. Doppelbesteuerungsabkommen schränken das Besteuerungsrecht des Quellenstaates unter Umständen ein (Entlastung an der Quelle oder nachträgliche Steuerrückerstattung).

Mit dem Bundesgesetz vom 16.12.2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens neu geregelt. Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Detaillierte Informationen dazu sind im Kreisschreiben 45 der ESTV geregelt.²⁶

9.2 Steuerpflicht

Der Quellensteuerpflicht unterliegen grundsätzlich ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die über keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen. Die Steuerpflicht erstreckt sich ebenso auf die folgenden Personenkategorien ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz:

²⁶ Kreisschreiben 45 der ESTV: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>.

Quellensteuerpflicht von Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- Künstler, Sportler und Referenten,
 - Organe juristischer Personen,
 - Hypothekargläubiger,
 - Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis,
 - Empfänger von Vorsorgeleistungen aus privatrechtlichem Arbeitsverhältnis,
 - Transporteure im internationalen Verkehr, Arbeitnehmer bei internationalen Transporten,
 - Grenzgänger, Arbeitnehmer für kurze Dauer, Wochenaufenthalter,
 - Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen mit Wohnsitz im Ausland.
-

Tabelle 20 Quellensteuerpflicht von Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz²⁷

10 Doppelbesteuerungsabkommen

Die Schweiz hat mit über 100 Staaten²⁸ ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Steuern auf Einkommen und Vermögen abgeschlossen.

Mit acht²⁹ Staaten hat die Schweiz ein DBA auf dem Gebiet der Erbschafts- und Nachlasssteuer abgeschlossen.

Die staatsvertraglich vereinbarten Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren sowie privaten Pensionen und Renten sind auf der Webseite der ESTV publiziert. Massgebend sind jedoch stets die einzelnen DBA³⁰.

Die Schweiz gewährt für die Steuer, die in allen in der publizierten Liste aufgeführten Quellenstaaten erhoben wird, grundsätzlich die pauschale Steueranrechnung.

Die ESTV publiziert auf ihrer Webseite ebenfalls eine Tabelle zu den Steuerentlastungen von CH-Steuerausländern auf schweizerischen Dividenden und Zinsen (Verrechnungssteuer).³¹

Im Jahr 2020 wurden mit Liechtenstein, Malta und Zypern Änderungsprotokolle zu den DBA unterzeichnet. Mit den Änderungsprotokollen werden die Mindeststandards in Sachen DBA umgesetzt, unter anderem die Missbrauchs- und Schiedsklauseln.

²⁷ In Anlehnung an die Finanzdirektion des Kantons Bern, unter https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/quellensteuer/wer-unterliegt-der-quellensteuer.html, Art. 83 ff. DBG, Art. 7–11 QStV, Art. 32 ff. StHG.

²⁸ Übersicht über das Doppelbesteuerungsabkommen unter <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/bilateral/steuerabkommen/doppelbesteuerungsabkommen.html> (Doppelbesteuerungsabkommen: Übersicht).

²⁹ Dänemark, Deutschland, Finnland, Niederlande, Österreich, Schweden, Grossbritannien, USA.

³⁰ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/quellensteuer-nach-dba/auslaendische-quellensteuern-pro-land.html>.

³¹ Vgl. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/quellensteuer-nach-dba.html> (Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen [Verrechnungssteuer], Webcode: V525.E492.de).

11 Bewertung von Wertschriften für die Vermögenssteuer

11.1 Wertschriften ohne Kurswert – Kapitalisierungssatz und Grenzrendite

Der Kapitalisierungssatz³² und die Grenzrendite³³ werden jährlich festgelegt:

Per 31.12.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kapitalisie- rungssatz	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
Grenzrendite	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%

Tabelle 21 Kapitalisierungssatz und Grenzrendite zur Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert

11.2 Kryptowährungen

Guthaben in Kryptowährungen sind vermögenssteuerpflichtig und bei Privatpersonen im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren. Der Nachweis des Wertes hat mittels Ausdrucks der digitalen Briefftasche (Wallet) per 31. Dezember zu erfolgen. Für verschiedene Kryptowährungen wird von der ESTV ein Jahresendsteuernkurs publiziert. Ebenfalls hat die ESTV ein Arbeitspapier über Kryptowährungen³⁴ herausgegeben, worin die entsprechenden steuerlichen Behandlungen erläutert werden.

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei und Kapitalverluste steuerlich unbeachtlich. Dies gilt jedoch nur für Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden. Bei Kryptowährungen, die im Geschäftsvermögen gehalten werden, gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen über die selbstständige Erwerbstätigkeit.

³² Vgl. Randziffer 10 Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 28. August 2008, https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Kreisschreiben/KS_28_Finalversion_20201027_DE.pdf.

³³ Vgl. Randziffer 63 Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 28. August 2008 (Pauschalabzug).

³⁴ Arbeitspapier Kryptowährungen: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kryptowaehrungen.html>.

12 Steuerliche Aspekte beim Jahresabschluss

Abschreibungen auf Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe gemäss Art. 960a Abs. 3 OR

Die genannten Abschreibungssätze sind vom **Buchwert** zu berücksichtigen. Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Geschäftsmobilien und Einrichtungen	25%
Apparate und Maschinen zur Produktion	30%
Motorfahrzeuge aller Art	40%
Büromaschinen	40%
Datenverarbeitungsanlagen	40%

Immobilien

Wohnhäuser

• Gebäude ohne Anteil Boden	2%
• Gebäude mit Anteil Boden*	1,5%

Geschäftshäuser

• Gebäude ohne Anteil Boden	4%
• Gebäude mit Anteil Boden*	3%

Gebäude Gastwirtschaft und Hotellerie

• Gebäude ohne Anteil Boden	6%
• Gebäude mit Anteil Boden*	4%

Fabrikgebäude und Lager

• Gebäude ohne Anteil Boden	8%
• Gebäude mit Anteil Boden*	7%

* Abschreibung nur bis zum Wert des Landes erlaubt

Immaterielle Werte

Lizenzen, Patente, Goodwill	40%
-----------------------------	-----

Tabelle 22 Abschreibungen auf Anlagevermögen³⁵ geschäftlicher Betriebe

³⁵ Vgl. ESTV-Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe (605.040.53), Stand 3. Dezember 2019, unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>; zudem gilt es, die speziellen Gegebenheiten in einzelnen Kantonen zu beachten.

Arbeitgeberbeitragsreserven (BVG)

Die **AGBR** nach Art. 331 Abs. 3 OR bzw. Art. 81 Abs. 1 BVG gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine **zweckgebundene Reserve** zur Finanzierung von zukünftigen Arbeitgeberbeiträgen für die berufliche Vorsorge in wirtschaftlich schlechten Zeiten zu bilden. Der Gesetzgeber hat die Einsatzmöglichkeit gemäss Art. 65e BVG erweitert und mit der AGBR mit Verwendungsverzicht ein Instrument für die Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen geschaffen.

Handelsrechtlich gibt es keine Obergrenze der AGBR. **Gemäss der aktuellen Verwaltungspraxis** der kantonalen Steuerbehörden **wird die Höhe der AGBR auf das Fünffache der ordentlichen Arbeitgeber-Jahresbeiträge** (inkl. Risikobeiträge und Verwaltungskosten) **beschränkt**. Einlagen über diesen Grenzbetrag hinaus werden steuerlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand akzeptiert, und es erfolgt entsprechend eine Aufrechnung des steuerbaren Ergebnisses.

Tabelle 23 Arbeitgeberbeitragsreserven (BVG)³⁶

Fremdwährungskurse

Land	Währung	Durchschnittskurs 2020	Land	Währung	Stichtagskurs am 31.12.2020
Dänemark	DKK 100	14.36082858	Dänemark	DKK 100	14.5302
Grossbritannien	GBP 1	1.20387835	Grossbritannien	GBP 1	1.2083
Norwegen	NOK 100	9.99512642	Norwegen	NOK 100	10.324
Polen	PLN 100	24.09864303	Polen	PLN 100	23.7236
Schweden	SEK 100	10.21613717	Schweden	SEK 100	10.7632
EU	EUR 1	1.07045366	EU	EUR 1	1.08155
USA	USD 1	0.93808189	USA	USD 1	0.883944
Japan	JPY 100	0.87894346	Japan	JPY 100	0.8561
Brasilien	BRL 1	0.18389988	Brasilien	BRL 1	0.170179
Russland	RUB 100	1.30438189	Russland	RUB 100	1.195
Indien	INR 100	1.26638169	Indien	INR 100	1.2097
China	CNY 100	13.60017287	China	CNY 100	13.5163

Tabelle 24 Jahresdurchschnitts- und Jahresendkurse bedeutender Währungen in CHF³⁷

³⁶ In Anlehnung an HWP-Band «Buchführung und Rechnungslegung», S. 220 f., Ausgabe 2014, Zürich und www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Arbeitgeberbeitragsreserven.

³⁷ Vgl. Kurslisten der ESTV, unter <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2020>.

13 Verdecktes Eigenkapital

Die Basis für die schematische Berechnung des zu hohen Fremdkapitals bildet das von der ESTV herausgegebene Kreisschreiben Nr. 6 vom 6. Juni 1997. Die ESTV hat pauschale Belehnungsgrenzen definiert, wobei die Aktiven stets zum Verkehrswert bzw. nach Bankenkriterien zu schätzen sind. Massgebend sind die Verkehrswerte am Ende der jeweiligen Steuerperiode. Sofern durch den Steuerpflichtigen keine höheren Verkehrswerte als die bilanzierten Werte (Buchwerte) nachgewiesen werden, geht die Steuerbehörde von diesen Buchwerten bzw. allfälligen höheren Gewinnsteuerwerten aus.

Bilanzposition	Belehnungsgrenze
Flüssige Mittel	100%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85%
Andere Forderungen	85%
Vorräte	85%
Übriges Umlaufvermögen	85%
In- und ausländische Obligationen in CHF	90%
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80%
Kotierte in- und ausländische Aktien	60%
Übrige Aktien und GmbH-Anteile	50%
Beteiligungen	70%
Darlehen	85%
Betriebseinrichtungen	50%
Fabrikliegenschaften	70%
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70%
Übrige Liegenschaften	80%
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0%
Andere immaterielle Anlagen	70%

Tabelle 25 Zulässige Fremdfinanzierung je Bilanzposition³⁸

³⁸ Vgl. ESTV-Kreisschreiben Nr. 6/1997 «Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften», Ziff. 2.1.

Für Finanzgesellschaften beträgt das max. zulässige Fremdkapital in der Regel 6/7 der Bilanzsumme.

Soweit das ausgewiesene Fremdkapital das ermittelte zulässige Fremdkapital übersteigt, ist «verdecktes Eigenkapital» anzunehmen, welches der Kapitalsteuer unterliegt (Art. 29a StHG). Kein «verdecktes Eigenkapital» liegt vor, wenn die Fremdmittel von unabhängigen Dritten – ohne Sicherstellung durch den Anteilsinhaber oder diesem nahestehenden Personen – zur Verfügung gestellt wurden. Ebenso bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die konkrete Finanzierung dem Drittvergleich standhält.

14 Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in CHF³⁹

		2018	
Für Vorschüsse an Beteiligte (in CHF)		mindestens	
1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	0,25%	
2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten+ mindestens	0,25–0,50%* 0,25%
Für Vorschüsse von Beteiligten (in CHF)		höchstens	
		Wohnbau und Land- wirtschaft	Industrie und Gewerbe
1	Liegenschaftskredite: • bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d. h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1,00%	1,50%
2	Rest wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten: • Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert • Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert	1,75%**	2,25%**
3	Betriebskredite:*** • bei Handels- und Fabrikationsunternehmen • bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	bis CHF 1 Mio. 3,00%** 2,50%**	ab CHF 1 Mio. 1,00%** 0,75%**
*	• bis und mit CHF 10 Mio. 0,5% • über CHF 10 Mio. 0,25%		
**	Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.		

Tabelle 26 Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in CHF (2018–2021)⁴⁰

³⁹ Für Vorschüsse und Darlehen in Fremdwährungen gelten andere Zinssätze. Diese werden jährlich von der ESTV publiziert, unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/rundschreiben.html>.

⁴⁰ Vgl. ESTV, unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/rundschreiben.html>.

2019		2020		2021	
mindestens		mindestens		mindestens	
0,25%		0,25%		0,25%	
0,25–0,50%*		0,25–0,50%*		0,25–0,50%*	
0,25%		0,25%		0,25%	
höchstens		höchstens		höchstens	
Wohnbau und Land- wirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Land- wirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Land- wirtschaft	Industrie und Gewerbe
1,00%	1,50%	1,00%	1,50%	1,00%	1,50%
1,75%**	2,25%**	1,75%**	2,25%**	1,75%**	2,25%**
bis CHF 1 Mio.	ab CHF 1 Mio.	bis CHF 1 Mio.	ab CHF 1 Mio.	bis CHF 1 Mio.	ab CHF 1 Mio.
3,00%**	1,00%**	3,00%**	1,00%**	3,00%**	1,00%**
2,50%**	0,75%**	2,50%**	0,75%**	2,50%**	0,75%**

*** Für die Berechnung der Limite von CHF 1 Mio. sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahestehenden Personen zusammenzuzählen.

Werden Vorschüsse und Darlehen nicht in Einklang mit den Vorgaben der ESTV-Rundschreiben und des Kreisschreibens Nr. 6/1997 verzinst bzw. kann die Angemessenheit der Verzinsung vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, liegen im Umfang der überschüssenden Zinsen geldwerte Leistungen vor. Diese sind bei der Gewinnsteuer nicht abzugsfähig (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG) und lösen überdies die Verrechnungssteuerpflicht aus (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG).

15 Interkantonale Steuerauscheidung – Repartitionswerte für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften (ab 2020)

Kanton	Wert	Kanton	Wert	Kanton	Wert	Kanton	Wert
AG	130	GE	145	OW	195	UR	110
AI	110	GL	115	SG	100	VD	110
AR	100	GR	140	SH	140	VS	170
BE	125	JU	130	SO	335	ZG	115
BL	385	LU	115	SZ	125	ZH	115
BS	140	NE	135	TG	120		
FR	155	NW	140	TI	155		

Tabelle 27 Repartitionswerte zur interkantonalen Steuerauscheidung⁴¹

Gegenüber 2019 hat sich im Kanton Bern der Repartitionswert von 155% auf neu ab der Steuerperiode 2020 125% gesenkt.

16 Emissionsabgabe und Umsatzabgabe

Die **Emissionsabgabe** wird auf der Ausgabe von **inländischen Beteiligungsrechten** (Eigenkapital) erhoben.

Die Abgabe erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von:

Der Emissionsabgabe unterstellte Kategorien von Beteiligungsrechten

- **Aktien** bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
- **Stammanteilen** bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- **Genossenschaftsanteilen** bei Genossenschaften;
- **Genuss- und Partizipationsscheinen** bei Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblichen Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Tabelle 28 Der Emissionsabgabe unterstellte Kategorien von Beteiligungsrechten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a StG

⁴¹ Vgl. Kreisschreiben 22 vom 22. März 2018 der Schweizerischen Steuerkonferenz, unter https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Kreisschreiben/KS_28_Finalversion_20201027_DE.pdf.

Auch Zuschüsse von Gesellschaftern (ohne Veränderung des nominellen Kapitals) sowie der sog. «Mantelhandel» unterliegen der Emissionsabgabe (Art. 5 Abs. 2 StG).

Bei der **Gründung oder formellen Kapitalerhöhung** gilt gegenwärtig für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte ein **Freibetrag von CHF 1 Mio.** (Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. h StG, einmalig, d.h. nicht pro Ereignis). Bei reinen Zuschüssen kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Diverse Tatbestände (u.a. im Rahmen von Umstrukturierungen und Sanierungen) sind von der Emissionsabgabe ausgenommen. Art. 6 StG enthält einen detaillierten Ausnahmekatalog.

Die Emissionsabgabe beträgt grundsätzlich 1% vom Wert dessen, was der Gesellschaft zufließt. Abgabepflichtig ist die inländische Gesellschaft.

Die **Umsatzabgabe** wird auf der entgeltlichen Übertragung von Eigentum an bestimmten Urkunden erhoben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler sog. «Effekthändler» ist. Als steuerbare Urkunden gelten u.a.:

Der Umsatzabgabe unterliegende Urkunden

- Obligationen;
- Aktien;
- Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilscheine von Genossenschaften;
- Partizipations- und Genussscheine;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- bestimmte weitere Urkunden (u.a. auch solche ausländischer Emittenten).

Tabelle 29 Der Umsatzabgabe unterliegende Urkunden gemäss Art. 13 Abs. 2 StG

Art. 13 Abs. 3 StG definiert, wer als Effekthändler gilt. Dazu gehören u.a. auch Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und inländische Einrichtungen der Säulen 2/3a, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als CHF 10 Mio. aus steuerbaren Urkunden bestehen. Es obliegt den Effekthändlern, sich bei der ESTV als solche zu registrieren.

Diverse Transaktionen (u.a. im Rahmen von Umstrukturierungen) sind von der Umsatzabgabe ausgenommen. Art. 14 StG enthält einen detaillierten Ausnahmekatalog.

Die Umsatzabgabe wird vom Entgelt berechnet und beträgt 0,15% für vom Inländer ausgegebene Urkunden und 0,3% für vom Ausländer ausgegebene Urkunden.

Abgabepflichtig ist der Effekthändler. Ist er an der Transaktion als Vermittler beteiligt, hat er grundsätzlich je Vertragspartei eine halbe Abgabe zu entrichten, ist er Vertragspartei, schuldet er grundsätzlich je eine hälftige Abgabe für sich und für die Gegenpartei. Es gilt zu beachten, dass Art. 17a StG sog. «befreite Anleger» definiert, für welche keine Umsatzabgabe geschuldet ist.

17 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird unter anderem auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen⁴² und auf Versicherungsleistungen erhoben. Bei entsprechender Gesetzesgrundlage besteht die Möglichkeit anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung vorzunehmen.

Grundsätzlich sind Erträge auf beweglichem Privatvermögen wie Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstige Erträge Gegenstand der Verrechnungssteuer. In Art. 4 VStG sind die einzelnen der Verrechnungssteuer unterliegenden Kapitalerträge und in Art. 5 VStG die entsprechenden Ausnahmen aufgeführt.

17.1 Steuersätze und Steuerpflicht

Die Steuersätze betragen:

- 35% auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen,
- 15% auf Leibrenten und Pensionen und
- 8% auf sonstigen Versicherungsleistungen

Steuerpflichtig sind die Schuldner der steuerbaren Leistung. Sie entrichten die Steuer und überwälzen diese mit einer Kürzung der Leistung auf die Empfänger. In speziellen Fällen kann die Steuerpflicht durch Meldung anstatt Entrichtung der steuerbaren Leistung erfüllt werden (Art. 19 bis 20a VStG).

17.2 Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Natürliche Personen haben gemäss Art. 22 VStG Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland ihren Wohnsitz hatten. Bezüglich des Rückerstattungsanspruchs ist Art. 51 ff. VStV zu berücksichtigen.

Juristische Personen, Geschäftsbetriebe etc. haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Sitz im Inland hatten.

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag kann gemäss Art. 29 Abs. 2 VStG frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden.

Die Rückerstattung wird insbesondere gewährt bei:

- natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, sofern in der Steuererklärung die massgebenden Vermögenswerte und Vermögenserträge ordnungsgemäss deklariert wurden. Seit 1. Januar 2019 wird die Verrechnungssteuer auch dann rückerstattet, wenn die Er-

⁴² Ab 1. Januar 2019 unterliegen aufgrund der neuen Geldspielgesetzgebung Geld- und Naturalgewinne aus einkommenssteuerpflichtigen Geldspielen ab CHF 1 Mio. sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung ab einem Wert von CHF 1000 der Verrechnungssteuer.

träge in der Steuererklärung fahrlässig nicht deklariert wurden. Eine nachträgliche Deklaration ist rückwirkend in noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren für seit dem 1. Januar 2014 entstandene Rückerstattungsansprüche möglich. Die Rückerstattung erfolgt durch die zuständige kantonale Steuerbehörde.

- juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, sofern sie die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbucht haben. Die Verrechnungssteuer wird bei juristischen Personen durch die ESTV zurückerstattet.

18 Automatischer Informationsaustausch

18.1 Neuer globaler Standard

Der Rat der OECD hat im Juli 2014 den globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) verabschiedet. Dadurch soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Es haben sich bisher schon über 100 Länder für die Einführung dieses Standards bekannt, darunter auch die Schweiz (sogenannte AIA-Partnerstaaten). Bei einigen Ländern erfolgte der erste automatische Informationsaustausch bereits im Jahr 2017. Die Schweiz hat per Ende September 2018 erstmals mit 36 Partnerstaaten Daten betreffend dem Meldejahr 2017 ausgetauscht. Das Schweizer Abkommensnetz umfasst aktuell rund 100 AIA-Partnerstaaten⁴³ und soll auch im Jahr 2021 erweitert werden.

Die USA hat sich dem Standard nicht angeschlossen und wendet seine eigenen FATCA-Bestimmungen an.

18.2 Gesetzliche Grundlagen

Nachdem die Bundesversammlung am 18. Dezember 2015 das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) sowie die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) verabschiedet hat, wurden auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und die darauf gestützte Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) erlassen, welche seit dem 1. Januar 2017 in Kraft sind. Seither sammelt die Schweiz Daten, welche erstmals im Jahr 2018 ausgetauscht wurden.

Für die Umsetzung des AIA zwischen zwei Staaten gibt es zwei mögliche Modelle. Entweder verwenden die Staaten das von der OECD vorgegebene Musterabkommen, das Competent Authority Agreement (CAA), oder es können bilaterale Vereinbarungen in Form von Staatsverträgen abgeschlossen werden. Die Schweiz wendet das CAA nicht an, sondern

⁴³ Liste aller Partnerstaaten, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, unter https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html.

schliesst bilaterale Staatsverträge ab. Mit der EU hat die Schweiz am 27. Mai 2015 ein bilaterales Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den AIA unterzeichnet, welches am 1.1.2017 in Kraft gesetzt wurde. Ebenfalls wurden bilaterale Abkommen mit Hongkong und Singapur unterzeichnet, welche per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurden.

18.3 Welche Informationen werden ausgetauscht?

Das Prinzip des automatischen Datenaustausches ist relativ einfach. Wenn eine im Land A steuerpflichtige Person im Land B ein Konto bei einer Bank hat, wird die Bank im Land B die untenstehenden Informationen über die steuerpflichtige Person der eigenen zuständigen Behörde im Land B melden. Die Behörde im Land B leitet die Informationen automatisch an die zuständige Behörde im Land A weiter. Dadurch kann die Behörde im Land A die ausländischen Finanzkontendaten prüfen.

Es werden folgende Informationen einer steuerpflichtigen Person ausgetauscht:

Informationen, welche über den AIA ausgetauscht werden

- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen

Tabelle 30 Übersicht über Informationen, die im Rahmen des AIA ausgetauscht werden

Bei dem Datenaustausch handelt es sich somit nur um steuerrechtlich relevante Daten, denn aufgrund des Datenschutzes ist es nicht erlaubt, weitere Daten einer Person auszutauschen. Sollte sich ein AIA-Partnerstaat nicht daran halten, kann der Austausch der Daten eingestellt werden.

18.4 Wichtige Prinzipien des AIA

Mit dem AIA wurde ein einziger gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) entwickelt, der verschiedene Prinzipien berücksichtigt. Wichtig für die AIA-Staaten ist eine gute Praktikabilität und ein fairer Austausch der Informationen. Zu den wichtigsten Prinzipien zählen folgende:

- Das Spezialitätsprinzip
Die Daten dürfen nur für den im Abkommen festgehaltenen Zweck verwendet werden.
- Reziprozität
Die AIA-Staaten sammeln und tauschen die gleichen Daten aus.
- Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes

18.5 Hilfsmittel für die Umsetzung des AIA

Auslegungskommentar:

Damit alle AIA-Staaten die Standards gleich umsetzen, hat die OECD einen Auslegungskommentar geschaffen, welcher das Musterabkommen, das Competent Authority Agreement (CAA) und den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) konkretisiert und anhand von Beispielen erläutert.

Auf nationaler Ebene hat die ESTV die Wegleitung «Gemeinsamer Meldestandard, Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten» erlassen (Stand 28.1.2019). Diese Wegleitung beschreibt und konkretisiert die Pflichten, die sich bei den schweizerischen Finanzinstituten und anderen Beteiligten wie z.B. der ESTV aus den schweizerischen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des von der OECD erarbeiteten globalen Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AIA-Standard) ergeben⁴⁴.

Technische Anwendungsrichtlinien:

Zudem hat die OECD technische Anwendungsrichtlinien geschaffen, welche die technischen Anforderungen an den Datenaustausch unter den Steuerbehörden festlegen und insbesondere die Datensicherheit definieren.

Gestützt auf die Erlasse und die Richtlinien hat die ESTV die «Technische Wegleitung, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten» erlassen, in welcher die Prozesse und Abläufe beschrieben und konkretisiert werden, die sich bei den schweizerischen Finanzinstituten und der ESTV in Bezug auf die technische Umsetzung des AIA ergeben⁴⁵.

⁴⁴ Die Wegleitung gemeinsamer Meldestandards der ESTV, unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia/publikationen/wegleitung.html>.

⁴⁵ Die technische Wegleitung, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der ESTV, unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia/publikationen/wegleitung.html>.

Teil D Sozialversicherungen

Teil D Sozialversicherungen

19 3-Säulen-Prinzip

Das 3-Säulen-Konzept des schweizerischen Sozialversicherungssystems fusst auf einer staatlichen Vorsorge (1. Säule: AHV/IV im Umlageverfahren), einer beruflichen Vorsorge (2. Säule: obligatorischer und überobligatorischer Teil des BVG im Kapitaldeckungsverfahren) und einer privaten Säule (gebundene [3a] und freie Vorsorge [3b] im Kapitaldeckungsverfahren).



Abbildung 7 Das 3-Säulen-Modell des Schweizer Sozialversicherungssystems

20 Sätze und Grenzwerte

Die Annahme des Vaterschaftsurlaubes am 27. September 2020 hat zu einer Anpassung des EO-Beitragssatzes per 1. Januar 2021 um 0,05% geführt.

20.1 Beitragssätze Schweizer Sozialversicherungssystem

	ab in	01.01.2016 %	01.01.2017 %	01.01.2018 %	01.01.2019 %	01.01.2020 %	01.01.2021 %
AHV		8,40	8,40	8,40	8,40	8,70	8,70
AHV Selbstständig- erwerbende	ab 56 400	7,80	7,80	7,80	7,80	8,10	8,10
IV		1,40	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40
EO		0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,50
ALV bis CHF 148 200		2,20	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20
ALV ab CHF 148 200 bis unbegrenzt		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Tabelle 31 Beitragssätze Schweizer Sozialversicherungssystem (2016–2021)⁴⁶

20.2 Beiträge der Selbstständigerwerbenden

Nach der definitiven Steuerveranlagung folgt bei Selbstständigerwerbenden die Verfügung über die geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträge. Als Basis dient der Jahresgewinn (Nettoeinkommen). Von diesem Nettoeinkommen ziehen die Ausgleichskassen den Zins auf dem Eigenkapital (für 2019 0%) ab. Danach werden die persönlichen Beiträge dazugerechnet, was das beitragspflichtige Einkommen ergibt. Auf diesem Ergebnis werden die zu zahlenden Beiträge berechnet.

⁴⁶ Vgl. BSV, unter www.bsv.admin.ch, www.ahv-iv.ch/p/1.2021.d; Art. 6 Abs. 1 AHVG, Art. 8 Abs. 2 AHVG, Art. 3 Abs. 1 IVG, Art. 27 EOG, Art. 36 EOV, Art. 3 Abs. 2 AVIG, Art. 90c Abs. 1 AVIG.

20.3 Grenzwerte Schweizer Sozialversicherungssystem

Annahme des Vaterschaftsurlaubes am 27. September 2020 hat zu einer Anpassung des EO-Beitragsatzes per 1. Januar 2021 um 0,05% geführt.

		ab in	01.01.2017 CHF
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr		16800.00
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb		2300.00
Selbstständig- erwerbende	Maximalbetrag Selbstständigerwerbende		56400.00
	Unterer Grenzbetrag für Selbstständigerwerbende		9400.00
	Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatz- einkommen bezahlen einen Mindestbeitrag		478.00
Nichterwerbstätige	unter CHF 300000.00		478.00
	ab CHF 300000.00		512.50
	bei CHF 1800000.00 (ab 2021 CHF 1750000)		3638.75
	bei CHF 8400000.00 (ab 2021 CHF 8500000)		23900.00
	ab CHF 8450000.00 (ab 2021 CHF 8550000)		
Altersrenten	Minimal AHV/IV-Rente		1175.00
	Maximal AHV/IV-Rente		2350.00
	Maximale Ehepaar-Rente (plafoniert)		3525.00
Rentenalter/Vorbezug	Rentenalter: Männer 65 Jahre Frauen 64 Jahre		
ALV	Höchstgrenze beitragspflichtiger Lohn pro Jahr		148200.00
	Schwelle für Sonderbeitrag von 1%		unbegrenzt
BVG	Mindestjahreslohn		21150.00
	Maximal versicherter Lohn		84600.00
	Koordinationsabzug		24675.00
	Maximal koordinierter Lohn BVG		59925.00
	Minimal koordinierter Lohn BVG		3525.00
	Gesetzlicher Mindestzinssatz (in %)		1,00
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Monat		12350.00
	Höchstgrenze für Beitrag pro Jahr		148200.00
Säule 3a	Maximaler Steuerabzug Säule 3a		
	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)		6768.00
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)		33840.00

Tabelle 32 Grenzwerte Schweizer Sozialversicherungssystem (2017–2021)⁴⁷

⁴⁷ Vgl. BSV, unter www.bsv.admin.ch, www.ahv-iv.ch/de.

01.01.2018 CHF	01.01.2019 CHF	01.01.2020 CHF	01.01.2021 CHF	Anmerkungen	
16800.00	16800.00	16800.00	16800.00		
2300.00	2300.00	2300.00	2300.00		
56400.00	56900.00	56900.00	57400.00		
9400.00	9500.00	9500.00	9600.00		
478.00	482.00	496.00	503.00	(ab Vollendung des 20. Altersjahrs)	Existenzsicherung
478.00	482.00	496.00	503.00	Vermögen und mit 20	
512.50	512.50	527.50	530.00	vervielfachtes jährliches	
3638.75	3638.75	3745.25	3604.00	Renteneinkommen	
23900.00	23900.00	24634.25	25069.00		
		24800.00	25150.00		
1175.00	1185.00	1185.00	1195.00	Die Rente kann um	
2350.00	2370.00	2370.00	2390.00	max. 2 Jahre vorbezogen	
3525.00	3555.00	3555.00	3585.00	werden	
Rentenvorbezug:	1 Jahr	6,8% Kürzung			
	2 Jahre	13,6% Kürzung			
148200.00	148200.00	148200.00	148200.00		
unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt		
21150.00	21330.00	21330.00	21510.00	Beitragspflicht: ab 01.01.	Fortsetzung der ge- wohnten Lebenshaltung
84600.00	85320.00	85320.00	86040.00	nach Vollendung des	
24675.00	24885.00	24885.00	25095.00	17. Altersjahrs für die Risi-	
59925.00	60435.00	60435.00	60945.00	ken Tod & Invalidität. Ab	
3525.00	3555.00	3555.00	3585.00	01.01. nach Vollendung des	
1,00	1,00	1,00	1,00	24. Altersjahrs zusätzl.	
				auch Alterssparen	
12350.00	12350.00	12350.00	12350.00		
148200.00	148200.00	148200.00	148200.00		
6768.00	6826.00	6826.00	6883.00	Max.: CHF 6883 (8% BVG-Lohnmax.)	Wahlbedarf
33840.00	34128.00	34128.00	34416.00	max. 20% von * Erwerbs- einkommen; max. 40% des BVG-Lohnmax. (CHF 86040) * Erwerbseinkommen, Nettolohn ist das Brutto- einkommen minus Beiträge AHV/IV/EO/ALV	

20.4 Versichertenkreis der einzelnen Sozialversicherungszweige

	AHVG/IVG/EO	UVG	BVG	AVIG (ALV)
Obligatorisch versicherte Personen	Alle in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehenden oder einen festen Wohnsitz aufweisenden Personen Art. 1a AHVG, Art. 1b IVG, Art. 1a EOG	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, inkl. Heimarbeiter, Lehrlinge, Temporäre usw.; bei weniger als 8 Std./Woche Deckung nur gegen Berufsunfälle (inkl. Arbeitsweg) Art. 1a UVG	Arbeitnehmer mit AHV-pflichtigem Lohn über CHF 21 510; ab 17 Jahren gegen Todes- und Invaliditätsrisiko; ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs auch gegen Altersrisiko; für Selbstständigerw. freiwillig (mit Ausnahmen) Art. 2, 5 und 7 BVG	Alle AHV-Versicherten im Angestelltenverhältnis (ausgenommen Arbeitnehmende im ordentlichen Rentenalter) Art. 2 AVIG

Tabelle 33 Versichertenkreis

20.5 Grenzwerte der einzelnen Versicherungskategorien

Stand 1. Januar 2021

	AHVG/IVG/EO	UVG	BVG	AVIG (ALV)
Anrechenbarer Lohn	Max. rentenbildendes Einkommen CHF 86 040 Art. 34 AHVG	Max. CHF 148 200 Art. 15 UVG	Max. CHF 86 040 abzgl. Koordinationsabzug CHF 25 095; min. koordinierter Lohn CHF 3 585 Art. 8 und 9 BVG	Max. CHF 148 200
Vorübergehender Erwerbsausfall	Nur IV: Taggeld während Dauer der Eingliederungsmassnahmen; Höhe nach Einkommen und Kinderzahl Art. 22 ff. IVG	Taggeld 80% des anrechenbaren Lohnes ab 3. Tag nach dem Unfall bei voller Arbeitsunfähigkeit; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechende Kürzung Art. 16 und 17 UVG	Keine Leistung	Taggeld variierend zwischen 70% und 80% des versicherten Verdienstes. Dauer zunehmend nach Alter, max. 520 Taggelder; Wartefrist mind. 5 Tage Art. 9, 22 und 27 Abs. 2 AVIG

	AHVG/IVG/EO	UVG	BVG	AVIG (ALV)
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Nur IV: IV-Rente bei Erwerbsunfähigkeit von: mind. 70%: Volle Rente analog AHV mind. 60%: ¼-Rente analog AHV mind. 50%: ½-Rente analog AHV mind. 40%: ⅓-Rente analog AHV	Bei voller Invalidität 80% des anrechenbaren Lohnes; bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung; Integritäts- und Hilfenentschädigung	Die IV-Rente beträgt 6,8% (für Geburtsjahre 1940–48 gelten höhere Umwandlungssätze) des geäufteten Altersguthabens zzgl. der künftigen Altersgutschriften bis zum Rentenalter, jedoch ohne Zins; Anspruch analog IV-Invaliden-Kinderrente entsprechend Waisenrente	Versicherungsschutz der Arbeitslosen: UVG (Nichtberufsunfälle) BVG
	Art. 28 ff. IVG	Art. 18 ff. UVG	Art. 23 ff. BVG	
Hinterlassenenleistungen	Witwer- und Witwenrenten von 80% der einfachen Altersrente (für Männer mit Kindern <18 J.); Waisenrente 40% der Altersrente; gesch. Frau: Witwenrente unter gewissen Bedingungen	Rente oder Abfindung für überlebende Ehegatten 40% des anrechenbaren Lohnes; einf. bzw. Vollwaisenrente 15% bzw. 25%; total max. 70% des anrechenbaren Lohnes; Rente für geschiedene Ehegatten: max. 20% AL	Witwer- und Witwenrenten 60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente (ohne Kinder einmalige Abfindung); Waisenrente 20% der Invalidenrente pro Kind; Anspruch von gesch. Frauen: unter gewissen Bedingungen	Versicherungsschutz der Arbeitslosen: UVG (Nichtberufsunfälle) BVG
	Art. 23 ff. und 36 ff. AHVG	Art. 28 ff. UVG	Art. 18 ff. BVG	

	AHVG/IVG/EO	UVG	BVG	AVIG (ALV)
Altersleistungen	Einfache Altersrente min. CHF 14'340 / max. CHF 28'680; Summe der beiden Renten eines Ehepaares: 150% des Höchstbeitrages der Altersrente Art. 21, 22 und 34 ff. AHVG	Keine Leistung	Altersrente 6,8% (für Geburtsjahre 1940–48 gelten höhere Umwandlungssätze) des Altersguthabens im gesetzl. Rentenalter, Kinderrente: 20% der Altersrente; gesetzl. Pensionierungsalter: männl. 65 Jahre, weibl. 64 Jahre Art. 13 ff. BVG	Keine Leistung

Tabelle 34 Grenzwerte je Sozialversicherungszweig

20.6 Finanzierung der einzelnen Sozialversicherungszweige

	AHVG/IVG/EO	UVG	BVG	AVIG (ALV)
Massgebender Lohn	Bruttolohn ohne Familien- und Kinderzulagen; keine Lohnmaximierung Art. 5–7 und 9 AHVG	Wie anrechenbarer Lohn (Sätze werden auf UVG-Lohnsumme berechnet) Art. 15 UVG	Mindestansätze in % des koord. Lohnes: Männer/ Frauen 25–34 7% 35–44 10% 45–54 15% 55–65/64 18% Art. 16 und 66 BVG	Wie anrechenbarer Lohn Art. 3 AVIG
Beiträge Arbeitnehmer	Ab 18. Altersjahr: 4,35% AHV, 0,7% IV, 0,25% EO	Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (unterteilt in vier Klassen) Art. 91 und 92 UVG	Max. 50% der berechneten Altersgutschriften, der Risikoversicherung inkl. Teuerungsausgleich und Sicherheitsfondsbeitrag, jeweils vom koord. BVG-Lohn Art. 66 BVG, Art. 12 ff. SFV	1,10% des anrechenbaren Lohnes bis CHF 148'200 zzgl. 0,5% für Einkommensanteile ab CHF 148'200 Merkblatt 2.08 Informationsstelle AHV/IV, Stand am 1. Januar 2021

	AHVG/IVG/EO	UVG	BVG	AVIG (ALV)
Beiträge Arbeitgeber	Ab 18. Lebensjahr: 4,35% AHV, 0,7% IV, 0,25% EO; Freibetrag Rentner CHF 16 800 p.a.	Prämie für Berufsunfallvers., abgestuft nach Gefahrenklasse	Min. 50% der berechneten Altersgutschriften, der Risikoversicherung inkl. Teuerungsausgleich und Sicherheitsfondsbeitrag, jeweils vom koord. BVG-Lohn	1,10% des anrechenbaren Lohnes bis CHF 148 200 zzgl. 0,5% für Einkommensanteile ab CHF 148 200
	Art. 13 AHVG, Art. 6 ff. AHVV	Art. 91 und 92 UVG	Art. 66 BVG, Art. 12 ff. SFV	Merkblatt 2.08 Informationsstelle AHV/IV, Stand am 1. Januar 2021
Beiträge Selbstständige	AHV 8,1% IV 1,4% EO 0,50% Total 10,00%	Keine obligatorische Unfallversicherung; freiwillige Unfallversicherung möglich	Selbstständige sind nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt; freiwillige berufliche Vorsorge möglich	Selbstständige sind nicht der obligatorischen Arbeitslosenversicherung unterstellt
	Merkblatt 2.02 Informationsstelle AHV/IV, Stand am 1. Januar 2021	Merkblatt 2.09 Informationsstelle AHV/IV, Stand am 1. Januar 2021	Merkblatt 2.09 Informationsstelle AHV/IV, Stand am 1. Januar 2021	

Tabelle 35 Finanzierungsquellen der Schweizer Sozialversicherungen

21 Familienzulagen

Kanton	2019		2020		2021	
	Kinderzulage bis 16. Altersjahr	Ausbildungszulage bis 25. Altersjahr	Kinderzulage bis 16. Altersjahr	Ausbildungszulage bis 25. Altersjahr	Kinderzulage bis 16. Altersjahr	Ausbildungszulage bis 25. Altersjahr
Zürich	bis 12. AJ: 200 13.–16. AJ: 250	250	bis 12. AJ: 200 13.–16. AJ: 250	250	bis 12. AJ: 200 13.–16. AJ: 250	250
Bern	230	290	230	290	230	290
Luzern	bis 12. AJ: 200 13.–16. AJ: 210	250	bis 12. AJ: 200 13.–16. AJ: 210	250	bis 12. AJ: 200 13.–16. AJ: 210	250

Kanton	2019		2020		2021	
	Kinder- zulage bis 16. Altersjahr	Ausbildungs- zulage bis 25. Altersjahr	Kinder- zulage bis 16. Altersjahr	Ausbildungs- zulage bis 25. Altersjahr	Kinder- zulage bis 16. Altersjahr	Ausbildungs- zulage bis 25. Altersjahr
Uri	200	250	200	250	240	290
Schwyz	220	270	220	270	230	280
Obwalden	200	250	200	250	220	270
Nidwalden	240	270	240	270	240	290
Glarus	200	250	200	250	200	250
Zug	300	bis 18. AJ: 300 bis 25. AJ: 350	300	bis 18. AJ: 300 bis 25. AJ: 350	300	bis 18. AJ: 300 bis 25. AJ: 350
Freiburg*	245/265	305/325	265/285	325/345	265/285	325/345
Solothurn	200	250	200	250	200	250
Basel-Stadt	200	250	275	325	275	325
Basel-Land	200	250	200	250	200	250
Schaffhausen	200	250	230	290	230	290
Appenzell Auserrhoden	200	250	200	250	230	280
Appenzell Innerrhoden	200	250	230	280	230	280
St. Gallen	200	250	230	280	230	280
Graubünden	220	270	220	270	220	270
Aargau	200	250	200	250	200	250
Thurgau	200	250	200	250	200	280
Tessin	200	250	200	250	200	250
Waadt*	300/380	360/440	300/380	360/440	300/380	360/440
Wallis*	275/375	425/525	275/375	425/525	275/375	425/525
Neuenburg*	220/250	300/330	220/250	300/330	220/250	300/330
Genf*	300/400	400/500	300/400	400/500	300/400	400/500
Jura	250	275	325	300	275	325

* Besonderheiten im entsprechenden Kanton beachten.

Tabelle 36 Familienzulagen je Kanton (2019–2021)⁴⁸

⁴⁸ Vgl. BSV, unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html>.

Teil E Geldwäscherei

Teil E Geldwäscherei

22 Anwendungsbereich

Das Geldwäschereigesetz (GwG) bildet die aufsichts- und präventivrechtliche Grundlage für die **Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung** im Finanzsektor. Es erlegt den Finanzintermediären und Händlern Sorgfaltspflichten in ihrer Berufsausübung auf, um so die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung möglichst wirkungsvoll zu bekämpfen.

Neben den grossen Finanzintermediären wie Banken, Versicherungen, Fondsleitungen u.a. definiert das Gesetz in Art. 2 Abs. 3 GwG auch folgende Personen als Finanzintermediäre: «Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

Qualifikation als Finanzintermediär

- a. **das Kreditgeschäft** (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
 - b. **Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr** erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reisechecks ausgeben oder verwalten;
 - c. für **eigene oder fremde Rechnung** mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten **handeln**;
 - d. ...;⁴⁹
 - e. ...;⁵⁰
 - f. als **Anlageberater Anlagen tätigen**;
 - g. Effekten aufbewahren oder verwalten.»
-

Tabelle 37 Definition des Finanzintermediärs gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG

⁴⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004, mit Wirkung seit 1. Januar 2006.

⁵⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Januar 2020.

In Bezug auf die geforderte Berufsmässigkeit wurde in Art. 7 der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) festgehalten, dass ein Finanzintermediär dann seine Tätigkeit berufsmässig ausübt, wenn er:

Quantitative Abgrenzung der berufsmässigen Finanzintermediation

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von **mehr als CHF 50 000** erzielt;
- b. pro Kalenderjahr **Geschäftsbeziehungen** mit **mehr als 20 Vertragsparteien** aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält;
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde **Vermögenswerte** hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt **CHF 5 Mio.** überschreiten; oder
- d. **Transaktionen** durchführt, deren Gesamtvolumen **CHF 2 Mio.** im Kalenderjahr überschreitet.

Tabelle 38 Quantitative Abgrenzung der berufsmässigen Finanzintermediation gemäss Art. 7 GwV

23 Auswirkungen für die Treuhandbranche

23.1 Qualifikation als Finanzintermediär

Ob die Tätigkeiten eines Treuhänders als finanzintermediäre Tätigkeiten gemäss den obgenannten Definitionen zu qualifizieren sind, ist nicht immer eindeutig und muss anhand der weiteren Ausführungsbestimmungen rund um das GwG abgeklärt werden. Die FINMA hat zur Klärung diverser Fragen das Rundschreiben 2011/01 mit dem Titel «Finanzintermediation nach GwG» erstmals per 1. Januar 2011 veröffentlicht. Die letzten Änderungen dieses Rundschreibens datieren vom 26. Oktober 2016 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2017. Neben diversen Anpassungen wurde auch der Titel des Rundschreibens geändert in «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG».

Die früher geltende Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) wurde aufgehoben, und seit dem 1. Januar 2016 ist die neue Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV) gültig, welche nähere Ausführungen zum GwG beinhaltet.

23.2 Anschlusspflicht an eine Selbstregulierungsorganisation

Gemäss Art. 14 GwG muss sich jeder Finanzintermediär einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen. Daher ist es für jeden Treuhänder wichtig, zu prüfen, ob ihn seine Tätigkeiten als Finanzintermediär qualifizieren, die Berufsmässigkeit zu bejahen ist und daher ein Anschluss an eine SRO erfolgen muss.

23.3 Dem GwG unterstellte treuhänderische Tätigkeiten

Sobald ein Treuhänder gemäss den obgenannten Ausführungen berufsmässig über fremde Vermögenswerte in irgendeiner Form verfügt, sie verwaltet oder überträgt oder hilft, zu übertragen, auch wenn nur faktisch möglich oder durch eine Zeichnungsberechtigung zu

zweien mit dem Kunden zusammen, fallen solche Tätigkeiten unter die Vorschriften des GwG, und entsprechend sind die Sorgfaltspflichten nach dem GwG zu beachten. In der folgenden Tabelle werden typische treuhänderische Tätigkeiten, welche dem GwG unterstellt sind, aufgelistet, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist:

Beispiele dem GwG unterstellter Tätigkeiten

- Salärmandate (auch mit Kollektivzeichnung des Kunden), soweit sie gemäss den Bestimmungen des FINMA Rundschreibens 2011/01 nicht ausgenommen sind,
- Ausführung von Zahlungsaufträgen für Kunden,
- Geldüberweisung im Auftrag des Kunden,
- treuhänderisches Halten von Aktien und Stammanteilen,
- Organ einer Sitzgesellschaft,
- Organ einer Mantelgesellschaft,
- Organ einer Immobiliensitzgesellschaft,
- Liquidator einer Sitzgesellschaft,
- Bautreuhänder (sofern Gelder im Auftrag des Bauherrn überwiesen werden),
- Vermögensverwaltung,
- Trustee,
- Aufbewahrung von Effekten,
- Ausführung von Anlageaufträgen für fremde Rechnung im Einzelfall als Anlageberater,
- Erbschaftsverwalter im Auftrag der Erben,
- etc.

Tabelle 39 Beispiele dem GwG unterstellter Tätigkeiten⁵¹

Beispiele dem GwG nicht unterstellter Tätigkeiten

- Führen der Buchhaltung ohne Ausführung von Zahlungsaufträgen,
- Organ einer operativ tätigen Gesellschaft,
- klassische Liegenschaftsverwaltung,
- Beistandschaft,
- amtlicher Erbschaftsverwalter,
- Willensvollstrecker,
- amtlicher Erbschaftsliquidator,
- physischer Transport von Vermögenswerten,
- Inkassotätigkeit,
- Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung,
- etc.

Tabelle 40 Beispiele dem GwG nicht unterstellter Tätigkeiten⁵²

⁵¹ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/1 Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG – Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung (GwV).

⁵² Vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/1 Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG – Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung (GwV).

23.4 Sorgfalts- und Meldepflichten für Finanzintermediäre

Zu den zentralen **Sorgfaltspflichten** (Art. 3–8 GwG) gehören zunächst die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers an den eingebrachten Vermögenswerten. Wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung entstehen, ist eine erneute Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers vorzunehmen. Daneben bestehen generelle Abklärungspflichten über Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung, der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte sowie die finanzielle Lage des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers (Vermögen und Einkommen). Im Weiteren bestehen besondere Abklärungspflichten bei ungewöhnlichen Transaktionen oder wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Die Identifizierung, die Abklärungen und die getätigten Transaktionen müssen vom Finanzintermediär sauber dokumentiert und die Belege aufbewahrt werden. Die Finanzintermediäre haben sodann organisatorische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dazu gehören namentlich Kontrollen, der Erlass von internen Weisungen sowie die Ausbildung des Personals.

Meldepflichten: Nach Art. 9 GwG müssen Finanzintermediäre der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit a) einer strafbaren Handlung einer kriminellen Organisation nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder einer Geldwäschereihandlung nach Art. 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB stehen, b) aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, c) der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder d) der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs.1 StGB) dienen. Das gilt auch, wenn der Finanzintermediär die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Geldwäschereiverdachts abbricht.

Aus der Meldung muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt. Weitere Informationen zur MROS und Formulare für die Meldung sind auf der Website des Bundesamtes für Polizei fedpol publiziert.⁵³

⁵³ <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung/meldeformular.html>.

23.5 Sorgfalts- und Meldepflichten für Händler bei Bargeld-Geschäften

Seit dem 1. Januar 2016 müssen neu auch **Händler** von ihren Kunden bei **Barzahlungen von über CHF 100 000** die Sorgfaltspflichten (Identifizierung Vertragspartei, Feststellung wirtschaftlich berechtigte Person, Dokumentationspflicht) erfüllen. Erscheint ein Geschäft ungewöhnlich oder liegen Anhaltspunkte vor, dass das Geld aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen stammt, muss der Händler die Hintergründe abklären. Erhärtet sich der Verdacht, muss er unverzüglich die **Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)** benachrichtigen. Betroffen sind insbesondere Kunst-, Uhren- und Schmuckhändler, aber auch Auto- oder Immobilienhändler.

Sobald die Händler Bargeschäfte über CHF 100 000 tätigen, sind sie verpflichtet, eine **Revisionsstelle, die das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung aufweist**, mit der Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu beauftragen. Die Revisionsstelle wird selbst **zur Meldung verpflichtet**, sollte sie im Rahmen einer Transaktion des Händlers begründeten Verdacht schöpfen.

Im Vergleich zu den Finanzintermediären unterstehen die Händler aber keiner besonderen Aufsicht; d.h. sie müssen sich im Gegensatz zu den Finanzintermediären nicht der Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) unterstellen. Möchten die betroffenen Händler die Sorgfaltspflichten nicht wahrnehmen, muss das Geschäft über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.

23.6 Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum)

Teilabschaffung von Inhaberaktien und Umwandlung von Gesetzes wegen

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) am 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur noch zulässig, wenn eine Aktiengesellschaft Aktien an der Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat (Art. 622 Abs. 1^{bis} OR). Die übrigen Aktiengesellschaften müssen ihre Inhaberaktien bis zum 30. April 2021 durch Statutenänderung in Namenaktien umwandeln. Ansonsten werden die Inhaberaktien nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Bei der automatischen Umwandlung dürfen nur diejenigen Aktionäre ins Aktienbuch eingetragen werden, die ihre Meldepflicht nach geltendem Recht erfüllt haben. Sodann muss im Aktienbuch vermerkt werden, für welche Aktien keine Meldung erfolgt ist und dass die mit ihnen verbundenen Stimm- und Vermögensrechte nicht ausgeübt werden dürfen. Ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, muss beim Gericht bis spätestens 31. Oktober 2024 die Eintragung im Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Sofern ein Aktionär seine Eintragung im Aktienbuch nicht fristgemäss beim Gericht beantragt oder das Gericht seine Eintragung vor dem

31. Oktober 2024 rechtskräftig ablehnt, werden seine Aktien von Gesetzes wegen nichtig und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt, über welche die Gesellschaft frei verfügen kann.

Verschärfungen bei der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person und bei der Führung von gesellschaftsrechtlichen Verzeichnissen

Personen, die nicht börsennotierte Aktien erwerben und dabei den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals der Gesellschaft oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, müssen wie bis anhin innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztlich handeln (wirtschaftlich berechtigte Person). Ist die Aktionärin eine juristische Person oder Personengesellschaft, muss jede natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden, welche die Aktionärin in sinngemässer Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR (Konzernrechnung) kontrolliert. Die Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person muss auch bei einer GmbH beachtet werden.

Seit dem 1. November 2019 wird die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person durch Unterlassung der Meldung oder durch die Meldung falscher Angaben neu mit Busse bestraft. Ebenfalls mit Busse bis zu CHF 10 000 bestraft wird der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung, wenn das Aktienbuch, das Anteilbuch einer GmbH oder das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss geführt werden.

Sofern das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss geführt werden, haben Aktionäre, Gläubiger oder das Handelsregisteramt zudem neu die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht die Auflösung der Gesellschaft aufgrund eines Organisationsmangels zu verlangen. Ein Organisationsmangel besteht auch, wenn eine Aktiengesellschaft künftig Inhaberaktien ausgeben sollte, ohne dazu berechtigt zu sein.

Jeder Treuhänder sollte seinen Kunden empfehlen, deren Inhaberaktien frühzeitig vor dem 30. April 2021 in Namenaktien umzuwandeln. Sofern der Treuhänder Verwaltungsrats- oder Geschäftsführermandate bei Kunden ausübt, sollte er dafür besorgt sein, dass die Aktien- und Anteilbücher sowie die Verzeichnisse der wirtschaftlich berechtigten Personen vorschriftsgemäss geführt werden. Im Weiteren sollte jeder Treuhänder seine Kunden auf die strafrechtlichen Konsequenzen aufmerksam machen, sollten die Meldepflichten unterlassen werden.

Teil F Aktuelle Zinssätze und Indizes

Teil F Aktuelle Zinssätze und Indizes

24 Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gültig ab:						
Dezember	1,75%	1,75%	1,5%	1,5%	1,5%	1,25%
September	1,75%	1,75%	1,5%	1,5%	1,5%	1,25%
Juni	1,75%	1,75%	1,5%	1,5%	1,5%	1,25%
März	2%	1,75%	1,75%	1,5%	1,5%	1,25%

Tabelle 41 Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (2015–2020)⁵⁴

25 Zürcher Index der Wohnbaukosten

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Indexbasis:									
Oktober 1988=100 Punkte	141,1	140,2	140,9	139,2	136,7	136,7	137,0	138,3	138,2
April 1998=100 Punkte	126,5	125,7	126,3	124,8	122,6	122,6	122,9	124,0	123,9
April 2005=100 Punkte	114,8	114,1	114,7	113,3	111,3	111,3	111,5	112,5	112,4
April 2010=100 Punkte	102,4	101,8	102,3	101,0	99,2	99,2	99,4	100,3	100,2
April 2017=100 Punkte						100,0	100,2	101,1	101,1

Tabelle 42 Zürcher Index der Wohnbaukosten⁵⁵

⁵⁴ Vgl. <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz/entwicklung-referenzzinssatz-und-durchschnittszinssatz.html>.

⁵⁵ Vgl. Statistik Stadt Zürich, unter <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bauen-wohnen/wohnbaupreise/zuercher-index-der-wohnbaupreise.html>.

Teil G

Makroökonomische Kennzahlen

Teil G Makroökonomische Kennzahlen

26 Staat

Schulden des Sektors Staat

GFS-Modell, konsolidierte, um Doppelzählungen bereinigte Aggregate

	2015	2016	2017	2018	2019
Sektor Staat, Mio. CHF	192 448	187 807	192 077	185 517	187 185
Bund	98 207	92 890	97 076	90 981	88 013
Kantone	51 600	52 631	51 997	51 015	55 383
Gemeinden	43 890	43 604	44 425	44 694	45 290
Sozialversicherungen	2 640	2 556	2 210	1 168	279
Pro Einwohner, in CHF	23 111	22 305	22 640	21 711	21 750
In % des Bruttoinlandproduktes (BIP)	28,5	27,4	27,7	25,8	25,8
Referenzgrössen					
BIP, Mio. CHF	675 736	685 441	693 694	719 614	726 921
Wohnbevölkerung	8 327	8 420	8 484	8 545	8 606

Tabelle 43 Schulden des Sektors Staat⁵⁶

Maastricht-Schuld

2019 teilweise geschätzte Zahlen

Ständige Wohnbevölkerung per 31. Dezember

Stand der Datenbank: 28. September 2020

Eidgenössische Finanzverwaltung

Aufgrund der Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung resultierten andere Vorjahreswerte 2015 bis 2018⁵⁷

Auskunft: Kontaktstelle FS, 058 462 15 44, finstat@efv.admin.ch

© BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

⁵⁶ Vgl. BFS, unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/oeffentliche-verwaltung-finanzen.html>.

⁵⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung.assetdetail.9186419.html>.

27 Teuerungsrate

Landesindex der Konsumentenpreise

Totalindex, Monatswerte

Basis Dezember 2015=100

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ø	*
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		
2014	101,4	101,5	101,8	101,9	102,2	102,1	101,8	101,7	101,9	101,9	101,8	101,3	101,8	0,0
2015	100,9	100,6	101,0	100,8	101,0	101,1	100,5	100,3	100,4	100,5	100,4	100,0	100,6	-1,1
2016	99,6	99,8	100,1	100,4	100,6	100,7	100,3	100,2	100,2	100,3	100,1	100,0	100,2	-0,4
2017	100,0	100,4	100,7	100,9	101,0	100,9	100,6	100,6	100,9	100,9	100,9	100,8	100,7	0,5
2018	100,7	101,1	101,5	101,7	102,1	102,1	101,8	101,8	101,9	102,1	101,8	101,5	101,7	0,9
2019	101,3	101,7	102,2	102,4	102,7	102,7	102,1	102,1	102,0	101,8	101,7	101,7	102,0	0,4
2020	101,5	101,6	101,7	101,3	101,3	101,4	101,2	101,2	101,2	101,2	101,0	100,9	101,3	-0,7

*Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 44 Landesindex der Konsumentenpreise⁵⁸

⁵⁸ Vgl. BFS, unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html>.

Warenkorb und Gewichtung

Landesindex der Konsumentenpreise (LIK): Warenkorb und Gewichtung 2020

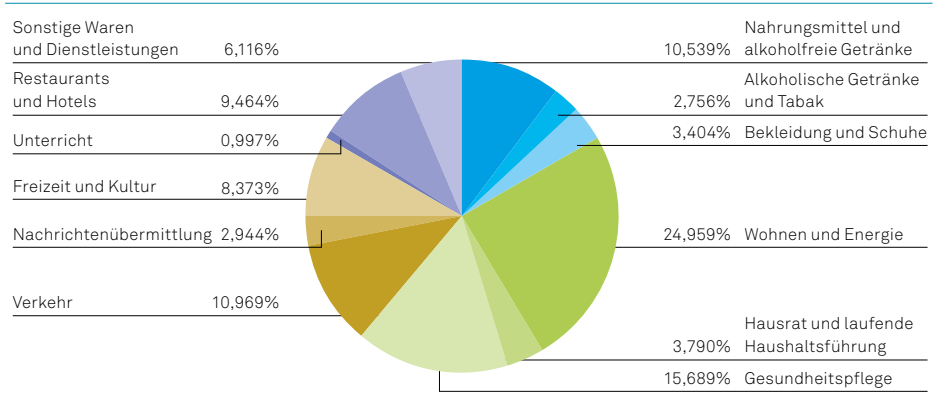


Abbildung 8 Warenkorb und Gewichtung⁵⁹

Der LIK misst die Preisentwicklung anhand des sogenannten Warenkorbs, der die wichtigsten von den privaten Haushalten konsumierten Waren und Dienstleistungen beinhaltet. Der Warenkorb ist entsprechend den 12 wichtigsten Ausgabenkategorien der Haushalte unterteilt und gewichtet.

Wie viel der durchschnittliche Haushalt für die verschiedenen Ausgabenbereiche aufwendet, erfasst die Haushaltsbudgeterhebung (HABE) jährlich direkt bei den Haushalten.

Die erfassten Preise der Waren und Dienstleistungen werden für die Indexberechnung mit den Preisen der gleichen Produkte zum Basiszeitpunkt verglichen. Die so gemessene Preisentwicklung fliesst entsprechend dem Warenkorb als Teilindex in den Totalindex ein. Der Landesindex besteht aus rund 270 solchen gewichteten Teilindizes.

⁵⁹ Vgl. BFS, unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.11867096.html>, © BFS, Neuchâtel 2019.

28 Arbeitslosenquote

Registrierte Arbeitslose und Arbeitslosenquote nach Geschlecht

Jahresdurchschnittswerte, Wohnbevölkerung

	Registrierte Arbeitslose			Arbeitslosenquote in %		
	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen
2014	136 764	76 679	60 085	3,0	3,2	2,9
2015	142 810	80 978	61 832	3,2	3,3	3,0
2016	149 317	84 548	64 769	3,3	3,5	3,1
2017	143 142	80 065	63 077	3,1	3,2	2,9
2018	118 103	65 389	52 714	2,5	2,6	2,5
2019	106 932	60 045	46 887	2,3	2,4	2,2

Tabelle 45 Arbeitslosenquote⁶⁰

⁶⁰ Vgl. BFS, unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbslosigkeit-unterbeschaeftigung-offene-stellen/registerierte-arbeitslose-seco.html>.

29 Durchschnittslohn

Bruttoerwerbseinkommen pro Jahr⁶¹ der Erwerbstätigen nach Erwerbsstatus, Berufsgruppen ISCO08 (COM)⁶², Beschäftigungsgrad und Geschlecht Ständige Wohnbevölkerung⁶³, Zentralwert (Median)⁶⁴ in Franken, 2019

	Vollzeit (90% und mehr)		Teilzeit (weniger als 90%)		Total
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Selbstständige ⁶⁵	84 000	63 000	40 000	30 000	62 500
Mitarbeitende Familienmitglieder	65 000	52 000	19 500	22 000	36 000
Arbeitnehmende	86 000	72 800	48 100	38 500	68 800
Führungskräfte	130 000	105 700	68 100	61 600	110 500
Akademische Berufe	112 100	89 700	70 200	54 900	85 000
Techniker und gleichrangige Berufe	94 500	77 500	52 700	44 400	75 600
Bürokräfte, kaufm. Angestellte	78 000	70 800	42 000	41 100	63 000
Dienstleistungs- und Verkaufsberufe	68 900	55 900	27 100	26 700	43 800
Fachkräfte in der Landwirtschaft	67 600	(55 300)	(39 600)	(28 600)	60 500
Handwerks- und verwandte Berufe	74 100	59 700	44 200	30 200	70 700
Anlagen- und Maschinenbediener	71 500	58 300	32 400	29 900	68 100
Hilfsarbeitskräfte	61 600	49 400	18 900	15 000	33 800
Lehrlinge	12 500	12 400	*	*	12 400
1. Lehrjahr	9 300	9 900	*	*	9 600
2. Lehrjahr	12 500	12 200	*	*	12 400
3. und 4. Lehrjahr	15 600	15 600	*	*	15 600

Tabelle 46 Durchschnittslohn⁶⁶

⁶¹ Das jährliche Einkommen wird auf der Basis von 12 Monatsbeträgen berechnet und ein oder zwei Monatsbeträge hinzugefügt, sofern ein 13. oder 14. Lohn ausbezahlt wird. Für Prämien oder Gratifikationen wird ein halber Monatsbetrag addiert.

⁶² International Standard Classification of Occupations, Variante der EU.

⁶³ Alle Personen, deren Wohnsitz ganzjährig in der Schweiz liegt: schweizerische und ausländische Staatsangehörige (Niedergelassene und Aufenthalter/innen, Kurzaufenthalter/innen mit einem bewilligten Aufenthalt von mindestens 12 Monaten, Diplomaten und internationale Funktionäre/Funktionärinnen).

⁶⁴ Zentralwert (Median): Für die eine Hälfte der Erwerbstätigen liegt das Erwerbseinkommen über, für die andere Hälfte dagegen unter dem ausgewiesenen Zentralwert (Median).

⁶⁵ Inklusive Arbeitnehmende im eigenen Betrieb.

⁶⁶ Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/erwerbseinkommen.html>.

Erwerbstätige nach Bruttoerwerbseinkommen in Klassen, Beschäftigungsgrad und Geschlecht

Verteilung in %, ohne Lehrlinge, 2019

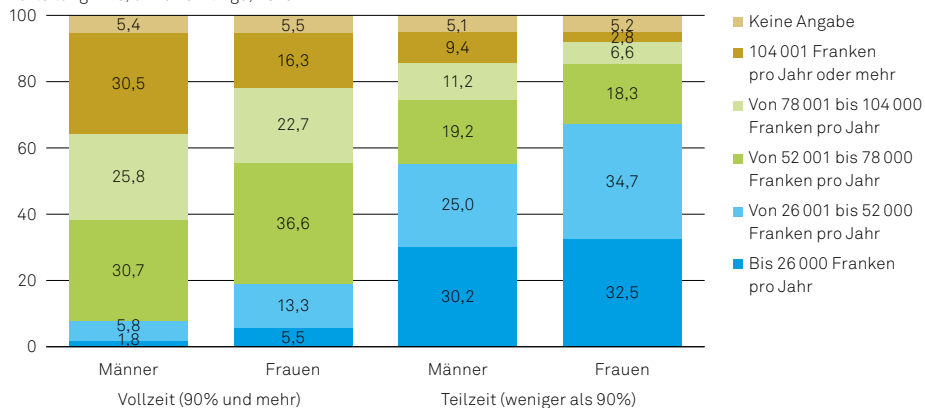


Abbildung 9 Verteilung Erwerbstätige nach Bruttoerwerbseinkommen⁶⁷

⁶⁷ Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, © BFS, Neuchâtel 2020.

30 Unternehmen

Marktwirtschaftliche Unternehmen und Beschäftigte nach Grössenklassen, 2018

Grössenklassen nach Vollzeitäquivalenten	Unternehmen		Beschäftigte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
KMU (bis 249)	591 016	99,7	3 039 326	67,2
Mikrounternehmen (bis 9)	531 499	89,7	1 161 669	25,7
Kleine Unternehmen (10–49)	50 311	8,5	969 120	21,4
Mittlere Unternehmen (50–249)	9 206	1,6	908 537	20,1
Grosse Unternehmen (250 und mehr)	1 679	0,3	1 481 693	32,8
Total	592 695	100	4 521 019	100

Tabelle 47 Unternehmen⁶⁸

31 BIP

Bruttoinlandprodukt pro Einwohner

In Franken, zu laufenden Preisen

	BIP Total in Mio. CHF	BIP pro Einwohner	Veränderung
2012	648 981	81 154	0,6%
2013	660 649	81 669	0,6%
2014	672 818	82 165	0,6%
2015	675 736	81 587	-0,7%
2016	685 441	81 860	0,3%
2017	693 694	82 076	0,3%
2018	719 614	84 518	3,0%
2019	726 921	84 769	0,3%

Tabelle 48 BIP pro Einwohner⁶⁹

Auf Grund der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vom September 2020 wurde die Reihe des BIP geändert.

Stand der Daten: 28.09.2020

Auskunft: +41 58 463 62 66, wps@bfs.admin.ch

⁶⁸ Vgl. BFS, unter <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/fakten-trends/zahlen-und-fakten%20/kmu-in-zahlen/firmen-und-beschaeftigte.html>. Stand: 25. Oktober 2020.

⁶⁹ Vgl. BFS, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt.assetdetail.14347461.html>.

32 Ständige Wohnbevölkerung

Bevölkerungsstand und Bevölkerungswachstum

	Ständige Wohnbevölkerung am Ende der Periode (in Tausend)	Bevölkerungswachstum (in %)
2015	8327,1	1,1
2016	8419,6	1,1
2017	8484,1	0,8
2018	8544,5	0,7
2019	8606,0	0,7

Tabelle 49 Ständige Wohnbevölkerung⁷⁰

Bevölkerungswachstum und -bestand

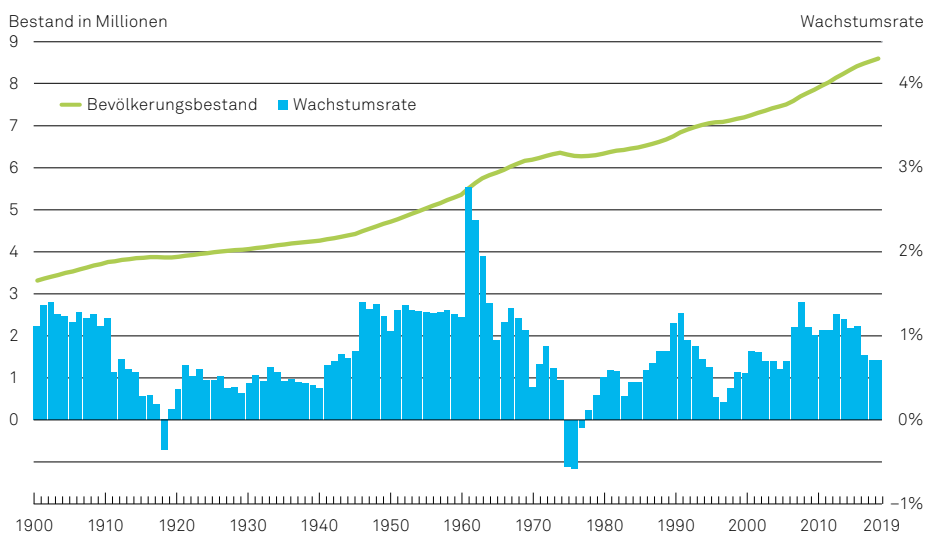


Abbildung 10 Bevölkerungswachstum und -bestand⁷¹

⁷⁰ Vgl. BFS, unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/bevoelkerung.html>.

⁷¹ Quelle: BFS – VZ, ESPOR, STATPOP, © BFS, Neuchâtel 2020.

Struktur der ständigen Wohnbevölkerung 2014–2019 (in Tausend)

	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total	Mann
	2019	2019	2019	2018	2018	2018	2017	2017
Total	8 606	4 269	4 337	8 545	4 237	4 307	8 484	4 206
Staatsangehörigkeit								
Schweizer	6 431	3 119	3 312	6 396	3 100	3 297	6 358	3 079
Ausländer	2 175	1 150	1 025	2 148	1 138	1 011	2 126	1 128
Zivilstand								
Ledig	3 843	2 044	1 800	3 798	2 020	1 778	3 755	1 998
Verheiratet	3 599	1 819	1 780	3 598	1 819	1 779	3 592	1 816
Verwitwet	404,6	80,3	324,3	405,3	79,5	325,8	406,1	78,7
Geschieden	737,1	311,6	425,5	723,3	305,8	417,6	711	300,8
Unverheiratet	0,6	0,2	0,4	0,6	0,2	0,4	0,6	0,2
In eingetragener Partnerschaft	18,2	12,0	6,2	17,4	11,5	5,9	16,4	11
Aufgelöste Partnerschaft	2,6	1,6	1,0	2,3	1,4	0,9	2,0	1,2
Alter								
0–19	1 717	883	835	1 710	879	830	1 701	875
20–39	2 275	1 156	1 119	2 268	1 152	1 116	2 261	1 148
40–64	3 009	1 512	1 496	2 990	1 503	1 486	2 972	1 495
65–79	1 152	544	608	1 134	535	599	1 116	526
80 und mehr	454	174	280	444	168	275	434	163

Tabelle 50 Struktur der ständigen Wohnbevölkerung⁷²

⁷² Vgl. BFS, unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.13707181.html>.

Frau	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau
2017	2016	2016	2016	2015	2015	2015	2014	2014	2014
4278	8420	4173	4246	8327,1	4121,5	4205,7	8237,7	4073,9	4163,8
3279	6318	3057	3261	6278,5	3035,3	3243,1	6239,2	3013,8	3225,4
999	2101	1116	985	2048,7	1086,1	962,5	1998,5	1060,0	938,4
1757	3710	1974	1736	3650,7	1939,0	1711,6	3594,0	1908,2	1685,8
1776	3585	1813	1772	3568,7	1804,3	1764,4	3551,9	1795,3	1756,6
327,4	407	78,1	328,9	407,2	77,3	329,8	407,6	76,6	330,9
410,2	699	296,3	402,9	684,1	290,0	394,1	669,0	283,8	385,3
0,4	0,6	0,2	0,4	0,6	0,2	0,4	0,5	0,2	0,4
5,4	15,3	10,3	5,0	14,3	9,6	4,7	13,3	9,0	4,3
0,8	1,7	1,1	0,6	1,4	0,9	0,5	1,1	0,7	0,4
825	1691	871	821	1675,5	860,7	814,8	1663,8	854,3	809,5
1113	2251	1142	1109	2225,1	1125,8	1099,3	2198,9	1111,6	1087,4
1478	2954	1486	1468	2931,4	1475,3	1456,1	2909,4	1464,3	1445,1
590	1097	516,3	580,2	1078,2	506,4	571,7	1056,9	495,3	561,6
271	426,6	158,3	268,3	416,9	153,2	263,7	408,7	148,4	260,3

Stichwortverzeichnis

- A**
- Abgabe für Radio und Fernsehen 45
 - Absatzerfolgsrechnung 29
 - Aktiengesellschaft (AG) 15
 - Aktienrechtsrevision 35
 - Anerkannter Standard zur Rechnungslegung 34
 - Anhang 29
 - Anlagevermögen 27
 - Anrechenbarer Lohn 68
 - Arbeitgeberbeitragsreserven 51
 - Arbeitslosenquote 87
 - Automatischer Informationsaustausch 59
- B**
- Beitragssätze 65
 - Beschäftigungsgrad 89
 - Beteiligungen 27
 - Bruttoinlandprodukt 90
- D**
- Doppelbesteuerungsabkommen 48
 - Drei-Säulen-Prinzip 64
 - Durchschnittslohn 88
- E**
- Eigene Aktien 28
 - Eigenkapital 28
 - Eigenkapitalkosten 37
 - Einfache Gesellschaft (eG) 14
 - Einzelunternehmen (Einzelfirma) 17
 - Elektronische Buchführung 25
 - Emissionsabgabe 56
- F**
- Familienzulagen 71
 - Finanzanlagen 27
 - Finanzintermediär 74
 - Fremdwährungskurse 51
- G**
- Geldflussrechnung 31
 - Geldwäscherei 74
 - Genossenschaft 16
 - Gesamtkostenverfahren 29
 - Geschäftsbericht 26
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 16
 - Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung 23
 - Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung 24
- H**
- Hypothekarischer Referenzzinssatz 82
- I**
- Immaterielle Werte 27
 - Interkantonale Steuerauscheidung 56
- K**
- Kapitalkosten 37
 - Kollektivgesellschaft (KIG) 15
 - Kommandit-Aktiengesellschaft (KmAG) 15
 - Kommanditgesellschaft (KMG) 14
 - Konsolidierungspflicht 32
 - Kurzfristige Verbindlichkeiten 27
- L**
- Lagebericht 32
 - Landesindex der Konsumentenpreise 85
 - Langfristige Verbindlichkeiten 27
- M**
- Mehrwertsteuerpflicht 40
 - Meldepflichten 77
 - MWST-Sätze 44
- P**
- Produktionserfolgsrechnung 29

Q

Quellensteuern 47

R

Rechnungslegungsrecht 21

Repartitionswerte 56

Rückerstattung der Verrechnungssteuer 58

Rückstellungen 28

S

Sachanlagen 27

Saldosteuersatz 45

Selbstregulierungsorganisation 78

Sorgfaltspflichten 77

Sozialversicherungen 64

Stiftung 17

U

Umlaufvermögen 27

Umsatzabgabe 56

Umsatzkostenverfahren 29

Unternehmensbewertungen 37

V

Verdecktes Eigenkapital 52

Verein 17

Verrechnungssteuer 58

Vorräte und nicht fakturierte
Dienstleistungen 27

W

Warenkorb 86

Z

Zinssätze für Vorschüsse oder
Darlehen 54

Zürcher Index der Wohnbaukosten 82

EXPERTsuisse hat als schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand die Maxime, Fachentwicklungen frühzeitig zu erkennen resp. diese zu prägen. Als Verband leisten wir dadurch einen wichtigen Beitrag zu einer funktionierenden Wirtschaft, und mit unseren Mitgliedern betreuen wir über zwei Drittel der Schweizer Wirtschaftsleistung.

Wir zählen schweizweit über 9000 Experten aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand zu unseren Einzelmitgliedern. Zu unseren Mitgliedsunternehmen gehören nebst den grossen, weltweit tätigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen rund 800 kleine und mittelgrosse Treuhandunternehmen. Sie alle eint ihre Verpflichtung zu fundierter Expertise und höchster Qualität für ihre Kunden.

Mit den führenden Expertenausbildungen sind wir der Treiber der Nachwuchsförderung unserer Branche. Unsere Mitglieder verpflichten sich zudem zu einer kontinuierlichen Weiterbildung. Experten unterstützen wir in ihrer täglichen Arbeit mit unseren fundierten Fachpublikationen und Arbeitshilfen oder mit Antworten auf individuelle Fragen. Der Verantwortung verpflichtet.

EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, Tel. +41 58 206 05 05
info@expertsuisse.ch, www.expertsuisse.ch

EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, Tel. +41 58 206 05 05
info@expertsuisse.ch, www.expertsuisse.ch

ISBN 978-3-906076-76-8



Rödl & Partner AG